

Die amtliche Registrierung des Geschlechts

Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag
im Personenstandsregister

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kontext	7
2.1 Begriffe	8
2.2 Relevante Entwicklungen	10
2.3 Implikationen für betroffene Personen	11
2.3.1 Alltag	11
2.3.2 Druck zu geschlechtsangleichenden Eingriffen	12
2.3.3 Gewalt	13
2.3.4 Gesundheit	13
3. Rechtlicher und politischer Rahmen	15
3.1 Rechtslage in der Schweiz	15
3.1.1 Das registerrechtliche Geschlecht	15
3.1.2 Die Revision	16
3.2 Erfahrungen und Situation in anderen Ländern	16
4. Ethische Erwägungen	19
4.1 Orientierungslinien und Abwägungen	19
4.1.1 Anerkennung	19
4.1.2 Achtung der Menschenwürde	20
4.1.3 Selbstbestimmung	20
4.1.4 Gleichbehandlung	21
4.1.5 Schutz der Privatsphäre	22
4.1.6 Schutz der persönlichen Integrität	22
4.2 Öffentliche und gesellschaftliche Interessen	23
5. Beurteilung der Optionen	25
5.1 Verzicht auf jegliche Registrierung des amtlichen Geschlechts bei der Geburt sowie nach der Geburt (a posteriori)	25
5.2 Allgemeine Abschaffung jeglicher amtlichen Registrierung des Geschlechts	26
5.3 Einführung neuer Geschlechtskategorien	28
5.4 Konsequenzen einer Umsetzung der Optionen	29
6. Zusammenfassung und Empfehlungen	33
7. Literatur	36
8. Abkürzungsverzeichnis	43

Vorwort

Das Schweizer Personenstandsregister kennt nur zwei Geschlechter: weiblich und männlich. Inter-geschlechtliche Menschen, Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität und viele Transmen-schen haben keine Möglichkeit, einen Eintrag vornehmen zu lassen, mit dem sie sich identifizieren können. Die Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität wird ihnen verwehrt. In der Schweiz, aber auch international, werden alternative Regelungen diskutiert, mit denen der amtliche Geschlechtseintrag der Vielfalt existierender Geschlechtsidentitäten Rechnung tragen kann. Die diskutierten Lösungs-vorschläge reichen von der Möglichkeit eines (temporären) Verzichts auf den Geschlechtseintrag über die Einführung einer dritten Eintragungsmöglichkeit bis zur gänzlichen Abschaffung der amtlichen Registrierung des Geschlechts. Alle Optionen sind in der Schweiz Gegenstand einer laufenden politischen Debatte, in die sich die vorliegende Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) – ausgelöst durch eine Anfrage des Bundesamtes für Justiz – einfügt.

Diese Debatte ist durch unterschiedliche Identitätsauffassungen, Haltungen und kulturelle Vor-stellungen geprägt. Sie schliesst die Frage ein, wie bedeutsam die Kategorie «Geschlecht» für die einzelnen Menschen und die gesellschaftliche Ordnung überhaupt ist. Eine Bandbreite an Meinun-gen besteht auch hinsichtlich der Frage, welche Rolle die Binarität der heutigen Ordnung – also die wirkmächtige Unterscheidung in «weiblich» und «männlich» – für die einzelnen Menschen spielt. Das Thema rührt tiefgehend an tradierte Normen und konfrontiert jede und jeden Einzelnen mit dem eigenen Selbstverständnis in einem für viele sehr persönlichen Bereich. Die NEK-CNE hofft, mit den vorliegenden Überlegungen und ihrer Empfehlung für ein schrittweises Vorgehen zur Er-weiterung der Eintragungsmöglichkeiten einen Beitrag zur differenzierten gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit diesem vielschichtigen Thema zu leisten.

Andrea Büchler

Präsidentin der NEK

1. Einleitung

Die ethische Auseinandersetzung mit der Frage, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form eine amtliche Registrierung des Geschlechts angebracht ist, wurde in jüngerer Zeit insbesondere im Zusammenhang mit der Thematik der Intergeschlechtlichkeit geführt (vgl. z.B. ausführlich Deutscher Ethikrat 2012). Auch die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK-CNE) hat sich in ihrer Stellungnahme 20/2012 «Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung – Ethische Fragen zur 'Intersexualität'» mit der Thematik befasst. Bis anhin bezog sich die Auseinandersetzung zum einen auf die Problematik der Behandlung, Beratung und Begleitung von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, zum andern auf die Frage der ethisch ratsamen Weiterentwicklung des Personenstandsrechts. Es gilt hervorzuheben, dass die Thematik des Geschlechtseintrags nicht nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Vielmehr führt sie stets die Grundfrage nach der normativen Funktion der Geschlechterkategorien mit sich. Die zu treffende Regelung ist somit auch hinsichtlich der Auswirkungen, die sie auf die grundlegenden Strukturen innerhalb der Gesellschaft haben könnte, und ihrer Potenziale, Geschlechterverhältnisse dauerhaft gerechter zu gestalten, zu betrachten.

In ihrer Stellungnahme 20/2012 vertrat die Kommission die Auffassung, dass die beiden bestehenden Geschlechtskategorien aufgrund ihrer tiefen kulturellen und sozialen Verwurzelung vorerst beibehalten werden sollten. Zudem würden Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ihren Platz in der Gesellschaft oft als Frauen oder Männer finden wollen. Die Kommission war auch der Ansicht, dass die Einführung neuer Geschlechtskategorien zu einer weiteren Stigmatisierung der Betroffenen führen könnte (NEK-CNE 2012). Die Empfehlungen der NEK-CNE wurden denn auch in der «Botschaft zur Änderung

des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)» des Bundesrats aufgenommen und berücksichtigt, die aktuell in der parlamentarischen Beratung ist.¹ In ihrer Antwort auf die Vernehmlassung zum Vorentwurf dieser Änderung sprach sich die NEK-CNE am 20. September 2018 für die rasche Fortsetzung der Arbeiten an einer (oder mehreren) zusätzlichen Kategorie(n) aus. Sie vertrat dabei die Ansicht, dass die Möglichkeit weiterer positiver Optionen die Rechte der betroffenen Personen am ehesten respektieren würde und würdigte dadurch die Entwicklungen, die seit der Stellungnahme 2012 eingetreten waren.

Im Kontext der aktuellen öffentlichen Diskussion über die mögliche Einführung einer dritten Eintragungsmöglichkeit hat das Bundesamt für Justiz (BJ) in der Person von Herrn Michael Schöll, Vizedirektor, Chef Direktionsbereich Privatrecht, die Kommission mit Schreiben vom 5. November 2019 gebeten, zu folgenden Fragen hinsichtlich alternativer Ausgestaltungsmöglichkeiten der Registrierung des amtlichen Geschlechts Stellung zu nehmen:

- «1. Verzicht auf jegliche Registrierung des amtlichen Geschlechts bei der Geburt:
- Ist es angebracht, der Inhaberin /dem Inhaber der elterlichen Sorge zu gestatten, auf die Eintragung des Geschlechts eines neugeborenen Kindes zu verzichten. Wenn ja: ist es angebracht, diese Option an Bedingungen zu knüpfen? Falls ja: Welche Bedingungen sind dies (z.B. ärztliches Attest über eine Variante der Geschlechtsentwicklung, Dauer der fehlenden Geschlechtsregistrierung, usw.)?
 - Sollte das Fehlen der Geschlechtsregistrierung gegebenenfalls von Amtes wegen ergänzt werden, z.B. zu dem Zeitpunkt, zu dem es möglich wäre, das Geschlecht medizinisch zu bestimm-

¹ Vgl. Geschäft 19.081 (ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister), <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20190081> [2020.10.05].

men, wenn die betroffene Person oder der/die Inhaber/Inhaberin der elterlichen Gewalt dies nicht spontan beantragt hat/haben?

2. *Verzicht auf jegliche Registrierung des amtlichen Geschlechts nach der Geburt (a posteriori):*

- *Ist es angemessen, dass eine Person a posteriori beantragen kann, dass die Eintragung ihres Geschlechts gelöscht wird, sodass das Geschlecht im Personenstandsregister nicht mehr erwähnt wird (Registrierung leer gelassen)?*

3. *Allgemeine Abschaffung jeglicher amtlichen Registrierung des Geschlechts:*

- *Ist es nach Ansicht der Kommission angebracht, generell auf die Registrierung des Geschlechts im Personenstandsregister zu verzichten?*
- *Wenn ja. Wie rasch sollte das geschehen und unter welchen Bedingungen?*

4. *Schaffung neuer Geschlechtskategorien:*

- *Ist es angebracht, neben «weiblich» und «männlich» eine dritte Geschlechtskategorie einzuführen?*
- *Ist es ratsam, weitere Geschlechterkategorien einzuführen?*
- *Sollten diese Kategorien zusätzlich zu der Möglichkeit, die Geschlechtskategorien leer zu lassen (siehe Fragen 1 und 2 oben), verwendet werden? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Bezeichnungen diesen neuen Geschlechtskategorien gegeben werden sollen («divers», «andere», usw.).*

5. *Folgen der Abschaffung der Geschlechterbinarität für die Gesetzgebung.»²*

Die Einführung einer dritten Eintragungsmöglichkeit bzw. der gänzliche Verzicht auf die Eintragung des

Geschlechts in das Personenstandsregister ist Gegenstand der drei Postulate Arslan (17.4121), Ruiz (17.4185) und Flach (18.3690), die den Bundesrat beauftragen, in einem Bericht zu prüfen, welche Anpassungen im elektronischen Personenstandsregister für die Einführung einer dritten Eintragungsmöglichkeit notwendig sind. Der Nationalrat hat die beiden ersten Postulate am 17. September 2018 angenommen und das dritte am 13. Juni 2019 abgelehnt.

Die vom BJ genannten Fragen und Ausgestaltungsmöglichkeiten betreffen einige grundlegende ethische Problemstellungen, die in den vorliegenden Erwägungen der NEK-CNE im Zentrum stehen. Die Kommission nimmt die Anfrage denn auch zum Anlass, ihre Überlegungen aus den Jahren 2012 und 2018 im Licht der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen hinsichtlich der Sichtbarkeit und Akzeptanz der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck hörte die Kommission an ihrer Plenarsitzung vom 27. Januar 2020 Deborah Abate und Alecs Recher an. Alecs Recher ist Gründer des Transgender Network Switzerland (TGNS), leitete die Organisation bis 2012 als Co-Präsident, baute innerhalb TGNS eine professionelle Rechtsberatung für Trans*menschen auf, in der er noch immer als Rechtsberater tätig ist, und war Vorstandsmitglied von Transgender Europe (TGEU). Deborah Abate ist Aktivistin und Mitgründerin von InterAction Schweiz (Association Suisse pour les Intersexes) und engagiert sich in verschiedenen Projekten und Organisationen, die für die Gleichberechtigung von Frauen, sexuellen Minderheiten, intergeschlechtlichen Personen, Trans*menschen³ sowie Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität⁴ kämpfen.

Die amtliche Registrierung des Geschlechts stellt einen Aspekt einer breiten Debatte über die vorherrschenden binären Strukturen und deren Konsequenzen dar. Für die NEK-CNE kann die Diskussion

2 Die Fragen wurden der NEK-CNE auf Französisch unterbreitet und für diese Version der Stellungnahme durch die Kommission übersetzt.

3 Die hier verwendete Schreibweise mit Asterisk (Trans*menschen), auch Gender-Stern genannt, betont die Inklusion nichtbinärer und anderer nicht-normativer sozialer Geschlechter, Geschlechtsidentitäten und -praktiken. Es bestehen weitere Möglichkeiten zur sprachlichen Inklusion, unter anderem der Gendergap (Trans_menschen).

4 Eine Erläuterung der für die Stellungnahme relevanten Begriffe folgt in Kapitel 2.1.

um den registerrechtlichen Eintrag des Geschlechts nicht unabhängig von dieser breiteren Debatte geführt werden. Nach ihrem Verständnis besteht eine Wechselwirkung zwischen dem staatlichen und dem gesellschaftlichen Umgang mit Geschlecht. Dabei ist unbestritten, dass letzterer sich in der staatlichen Handhabung – wozu auch der registerrechtliche Eintrag gehört – widerspiegelt. Zugleich kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen Vorgaben auch gesellschaftlich normierend wirken. Der gesellschaftliche Umgang mit Geschlecht ist insbesondere von einer Vielfalt an Identitätsauffassungen, kulturellen Einübungen, historischen Kontexten, biologischen Erfahrungen und daran anknüpfenden Haltungen geprägt. Auf deren Entstehung und Legitimation kann in der vorliegenden Stellungnahme nicht umfassend eingegangen werden. Auch die Frage, wie die staatliche Handhabung der Geschlechtsregistrierung mit der lebensweltlichen Wirklichkeit interagiert, steht im Folgenden nicht im Zentrum. Diesbezüglich besteht – so auch in den Reihen der NEK-CNE – eine grosse Bandbreite an Meinungen und Einschätzungen. Dies manifestiert sich unter anderem in den Erwartungen betreffend Potenziale und Risiken einer Abschaffung des amtlichen Geschlechtseintrags und ihrer Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Umgang mit dem Geschlecht. Während die einen damit die Aussicht auf Befreiung von gesellschaftlich auferlegten Zwängen und Diskriminierungen verbinden, bezweifeln die anderen, dass eine solche Änderung heutige Benachtei-

ligungen und bestehende Diskriminierung tatsächlich verringern oder gar überwinden könnte. Vielmehr könne der Versuch, den registerrechtlichen Eintrag abzuschaffen, mit neuen Formen der Diskriminierung einhergehen – ohne sicherzustellen, dass die Nachteile (vgl. Kapitel 2.3), die manche Menschen erfahren, tatsächlich überwunden werden. Für die vorliegende Fragestellung gilt es in diesem Spannungsfeld zu diskutieren, inwiefern der Staat ein legitimes Interesse hat, an der Geschlechterbinarität festzuhalten, wobei nicht ausser Acht gelassen werden soll, dass die heutige Praxis, die eine Zuordnung verlangt, von vielen als ebenso selbstverständlich wie zutreffend empfunden wird. Nicht nur die erwähnte Wechselwirkung zwischen staatlichem und gesellschaftlichem Umgang mit Geschlecht wird unterschiedlich beurteilt. Es bestehen auch abweichende Sichtweisen auf die binäre Ordnung selbst. Zwar gilt der sozialwissenschaftliche Befund, wonach die Geschlechterbinarität sozial konstruiert ist, als weitherum anerkannt. Dies ändert für manche aber nichts an der Tatsache, dass sie lebensweltlich stark verankert ist und nicht zuletzt für viele Menschen Identität und Schutz stiftet. Demgegenüber betonen andere, dass die binäre Geschlechterordnung unzutreffend normiere, für viele Menschen einengend wirke und mit Einschränkungen bezüglich der Wahl möglicher Lebensvollzüge verbunden sei. Diese Diversität der Sichtweisen ist auch in der NEK-CNE vorhanden; eine künftige Regelung muss ihr Rechnung tragen.

2. Kontext

Spätestens bei der Geburt, meist aber schon im Rahmen pränataler Untersuchungen und daher bereits vor der Geburt, wird einer Person ein Geschlecht zugewiesen. Ab diesem Augenblick wird dieses Geschlecht für die Person zu einer sozialen und juristischen Tatsache (Hammarberg 2010). Dies gründet auf der historisch gewachsenen, heute tief verankerten gesellschaftlichen Überzeugung, die sich in unserem Denken und Handeln manifestiert, dass sich Menschen in weibliche und männliche Personen unterscheiden lassen. Entsprechend werden auch Rollenerwartungen an sie herangetragen. Menschen, die sich nicht als Frau oder Mann identifizieren, fordern diese binäre Struktur der gesellschaftlichen und rechtlichen Anerkennung von Geschlecht heraus.

Die Vorstellung eines fundamentalen Unterschieds zwischen Frauen und Männern hat sich im europäischen Raum erst im 18. Jahrhundert entwickelt. Bis dahin galten Frauen und Männer als ein und dasselbe Menschengeschlecht, wobei der Mann als «vollkommener» verstanden wurde als die Frau. Von einer Gleichberechtigung der Geschlechter konnte jedoch nicht die Rede sein. So definierte sich die Stellung und Rolle der Frau, insbesondere innerhalb des Hauses, über ihre soziale Position, die ihrem Ehemann, Vater und der herrschaftlichen Gesellschaft zugeordnet war (Gender-Portal). Die Entwicklung vom Eingeschlechter- zum Zweigeschlechtermodell resultierte aus einem mehrschichtigen gesellschaftlichen und ideengeschichtlichen Wandel, mit dem ein Interesse am Individuum sowie die Infragestellung theologischer Weltbilder und ständischer Herrschaftsordnungen einherging. Im Zuge dieser Entwicklungen wurde auch die Emanzipation der Frauen aus dem Machtbereich von Ehemann und Vater sowie ihre gleichberechtigte Integration in die bürgerliche Gesellschaft gefordert. Dies wurde als Bedrohung der etablierten Ordnung, insbesondere der Familienverhältnisse, eingeschätzt, und es galt, die Stellung und Rolle der Frau auf neue Art zu legitimieren. Um die erwünschten Ehe- und Familienverhältnisse mit den ideengeschichtlichen

und gesellschaftlichen Entwicklungen auszusöhnen wurden Ende des 18. Jahrhunderts Naturbegabungen herausgearbeitet, die die menschliche Persönlichkeit in weiblich und männlich aufspaltete (Hausen 1976). Gründe hierzu lieferten auch die Geistes- und Naturwissenschaften, die Frauen und Männern unterschiedliche gesellschaftliche Rollen zuschrieben, die primär auf anatomisch-physiologische Unterschiede zurückgeführt wurden (Büchler und Cottier 2012). Obwohl die Herstellung des Gegensatzes eine Gleichwertigkeit implizieren sollte, bedeutete sie faktisch eine Zuweisung gesellschaftlicher Positionen und Räume (Haus vs. Öffentlichkeit) sowie die Einschränkung von Rechten und Teilhabechancen in der Politik (Hausen 1976). Noch heute ist diese Geschlechterdichotomie – verbunden mit der Vorstellung, wonach Heterosexualität die Norm sei – ein zentrales Strukturmerkmal und prägt das geltende Recht.

In der Geschlechterforschung hat sich die Sichtweise durchgesetzt, dass Geschlecht im sozialen Zusammenhang nicht als biologische Tatsache, sondern als soziale Konstruktion zu verstehen ist. Geschlecht ist demnach keine vorgegebene Kategorie, sondern ein Produkt sozialer Interaktion, die auf einem Wechselspiel zwischen Geschlechtsdarstellung und Geschlechtszuschreibung beruht (Heintz und Nadai 1998). Die Geschlechterdifferenz und «Geschlecht» an und für sich werden anhand erlernter und gesellschaftlich vorausgesetzter Rollenerwartungen sowie individueller Verhaltensweisen konstruiert, reproduziert und verfestigt. Zudem wird die Geschlechterdifferenz durch bestehende institutionalisierte Verhaltensweisen und Strukturen reproduziert (Goffman 1994). Am Recht kann nicht nur sichtbar werden, wie Geschlecht konstruiert wird, sondern auch, wie gesellschaftliche Vorstellungen davon, was Geschlecht ist, allgemeine Geltung beanspruchende Normen prägen können (Baer 2008). So setzt das gültige Recht das biologische Geschlecht gemeinhin mit der Geschlechtsidentität der Person gleich und geht nicht nur von einer Geschlechterbinarität aus, sondern auch

von der Unveränderbarkeit von Geschlecht (Büchler und Cottier 2012; Cannoot und Decoster 2020). Als unveränderbare, gegebene Einheit, tief verwurzelt in der Persönlichkeit ist Geschlecht zudem ein Schlüssel für die Zuteilung von Ansprüchen, Schutzmassnahmen und Rechten (Venditti 2020). Die Registrierung des Geschlechts organisiert aber auch die kollektive Wirklichkeit und bestimmt mit, welche Geschlechtererfahrungen und -verkörperungen gesellschaftlich anerkannt und akzeptiert werden (Braunschweig 2020). Zwischen Recht und der gesellschaftlichen Praxis besteht demnach eine Wechselwirkung. In Anbetracht dieses Zusammenhangs wird denn auch gefragt, inwiefern die Aufhebung der Geschlechterbinarität im Recht einen Beitrag zum Aufbrechen der historisch etablierten hierarchischen Geschlechterbilder leisten kann (Baer 2008). Vor diesem Hintergrund impliziert die Diskussion um die amtliche Registrierung des Geschlechts auch die Frage, wie rechtlich und gesellschaftlich mit der Erkenntnis umzugehen ist, dass die Binarität der Rechtsordnung und weitgehend auch der sozialen Praxis der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten nur ungenügend Rechnung zu tragen vermag.

2.1 Begriffe

Für den Zweck der Geschlechtsregistrierung wird die Vielfalt und die Komplexität der Geschlechtsidentitäten stark reduziert und in Kategorien gefasst, in denen sich zwar die meisten, aber eben längst nicht alle Menschen wiederfinden können.

Der Begriff der **Geschlechtsidentität** bezieht sich zunächst auf die innere, individuelle Erfahrung von Geschlecht. Diese Erfahrung kann mit dem biologischen Geschlecht in Einklang stehen – muss es aber nicht (vollumfänglich). Zusätzlich kann die Geschlechtsidentität auch den Geschlechtsausdruck über Spra-

che, Kleidung und Verhalten wie auch das eigene Körperempfinden umfassen (The Yogyakarta Principles 2007). Heute wird Geschlechtsidentität als ein Spektrum verstanden, das sich zwischen den zwei Polen «weiblich» und «männlich» aufspannt: Wie sich eine Person innerhalb oder ausserhalb dieses Spektrums zwischen «weiblich» und «männlich» selbst einordnet, bezeichnet deren Geschlechtsidentität (Monro 2019; Silbermayr 2016; Thorne et al. 2019).

Identifiziert sich eine Person nicht in der Geschlechterbinarität von «weiblich» und «männlich», und also weder (exklusiv) als Frau noch (exklusiv) als Mann, wird dies als **nichtbinäre Geschlechtsidentität** (engl.: nonbinary gender identity) bezeichnet.⁵ Der Begriff der nichtbinären Geschlechtsidentität ist hierbei als Sammelbegriff zu verstehen, um unterschiedlichste Geschlechtsidentitäten zusammenzufassen (Thorne et al. 2019).⁶ Meist werden Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität in folgenden drei Hinsichten unterschieden: (1) Menschen, die sich zwischen «weiblich» und «männlich», oder ausserhalb dieses binären Systems verorten (*genderqueer*); (2) Menschen, die zwei oder mehrere Geschlechter haben (*polygender*) oder sich jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten näher mit dem einen oder anderen Geschlecht identifizieren (*genderfluid*); (3) Menschen, die sich innerlich (teilweise) als ungeschlechtlich empfinden oder sich nicht mit/über Geschlecht identifizieren möchten (*agender*) (Monro 2019; Thorne et al. 2019). Die Verortung ausserhalb der Geschlechterbinarität ist geprägt durch persönliche soziale und gelebte Erfahrungen des Geschlechts. Oft nutzen die Betroffenen selbst die Begrifflichkeiten daher oft anders konnotiert oder verwenden weitere Bezeichnungen, die jeweils nuanciert in Richtung einer präzisen und oft sehr persönlichen Geschlechtsidentität und -erfahrung weisen (Thorne et al. 2019). Insbesondere

5 Um die Bandbreite nichtbinärer Geschlechtsidentitäten zu bezeichnen werden unterschiedliche Begriffe verwendet. Nebst «nichtbinäre Geschlechtsidentität» oft verwendet werden bspw. «geschlechtsspezifische Diversität» (engl.: *gender diversity*), «genderqueer», «gender nonconforming» und die Initialkürzungen NBGQ (*non-binary, genderqueer*). Aufgrund der momentan breiten Verwendung der Bezeichnung «nichtbinäre Geschlechtsidentität» in den deutschsprachigen Ländern wird diese auch hier verwendet.

6 Die Betonung muss nach wie vor darauf liegen, dass die einzelne Person die spezifische Bezeichnung, die sich für ihre eigene Identität für sie richtig anfühlt, unter diesem Sammelbegriff frei wählen kann (Thorne et al. 2019).

intergeschlechtliche und transident Personen⁷ können sich mit einer nichtbinären Geschlechtsidentität identifizieren.⁸

Vor oder bei der Geburt wird Personen ein **biologisches Geschlecht** zugewiesen: «weiblich», «männlich» oder «intergeschlechtlich». Das biologische Geschlecht wird anhand von Merkmalen wie der Chromosomenkonfiguration, der primären Geschlechtsorgane, der Geschlechtshormone und der daraus resultierenden weiteren Geschlechtsmerkmale festgelegt (Whyte et al. 2018). **Intergeschlechtliche Personen** werden mit Geschlechtsmerkmalen geboren, die nicht strikt zur weiblichen oder männlichen Kategorie gezählt werden können – oder die zu beiden Kategorien gehören und in unterschiedlicher Ausprägung vorliegen (FRA 2020⁹; vgl. auch Deutscher Ethikrat 2012 und NEK-CNE 2012). Es wird geschätzt, dass intergeschlechtliche Personen ungefähr 1,7 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen (Blackless et al. 2000; Fausto-Sterling 2000). Umgerechnet auf die Schweiz wären dies etwa 140'000 Personen. Betroffene können sich sowohl mit einem nichtbinären als auch mit einem binären Geschlecht identifizieren. In der FRA-Umfrage gaben 20 Prozent der 1'398 befragten intergeschlechtlichen Personen ihre Geschlechtsidentität als nichtbinär an (FRA 2020).

Transidentität schliesslich ist ein Überbegriff für Geschlechtsidentitäten von Personen, die sich nicht oder nur bedingt in ihrem bei der Geburt zugewiesenen biologischen Geschlecht wiederfinden. Trans*menschen

identifizieren sich mit einem der binären Geschlechter und leben als Frau oder Mann, können sich aber auch in der Nichtbinarität verorten (Silbermayr 2016). In der Schweiz wurde die Anzahl Trans*menschen nie gezählt (TGNS Information). Im Rahmen der FRA-Umfrage gaben 51 Prozent der 19'572 befragten Trans*menschen ihre Geschlechtsidentität als nichtbinär an (FRA 2020). Obwohl sich viele Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität als transident identifizieren, tun dies nicht alle. Die Bezeichnung Transidentität kann mit einem «Gefühl des Übergangs» in Verbindung stehen und impliziert demnach einen Prozess, der zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine feste und unveränderliche Geschlechtsidentität mündet. Von Personen, die ihre Geschlechtsidentität als dynamisch und nicht als zu einem Zeitpunkt feststehend betrachten, kann diese Beschreibung als nicht treffend empfunden werden (Conlin et al. 2019).

Annahmen zur Gesamtzahl von Personen, die sich in der Nichtbinarität verorten, variieren.¹⁰ Gemäss einer repräsentativen Umfrage siedeln sich in Deutschland zwei bis drei Prozent der Bevölkerung im Transspektrum, das sowohl Trans*menschen, intergeschlechtliche Menschen als auch weitere Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität umfasst, an. Von diesen zwei bis drei Prozent identifizieren sich 60 Prozent weder als weiblich noch als männlich. Umgerechnet auf die Schweiz wären das somit etwa 103'000 bis 154'000 Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität (Recher 2018).¹¹

7 Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten siehe nachfolgend.

8 Auch Personen, deren Körper in die medizinische Norm von weiblich oder männlich passen und die sich mit ihrem Körper identifizieren, können sich in der Nichtbinarität verorten.

9 Die European Union Agency For Fundamental Rights (FRA) hat 2020 den Bericht «EU LGBTI II – A Long Way to Go for LGBTI Equality» publiziert, der Ergebnisse aus der im Jahr 2019 durchgeführten Umfrage unter lesbischen, schwulen und bisexuellen Personen sowie Trans*personen und intergeschlechtlichen Menschen aus 28 EU-Mitgliedstaaten, Nordmazedonien und Serbien ab 15 Jahren präsentiert. An der Umfrage nahmen 139'799 Personen teil, wovon 1'398 intergeschlechtliche und 19'572 transidente Personen waren. 20% der intergeschlechtlichen Personen und 51% der Trans*menschen gaben ihre Geschlechtsidentität als nichtbinär an. Noch immer werden die Grundrechte der untersuchten Personen in der EU verletzt und sie sind Hass, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Die Umfrageergebnisse liefern politischen Entscheidungsträger*innen die notwendigen Daten, um gezielte Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundrechte von Betroffenen in der EU entwickeln zu können. Für weiterführende Daten vgl. auch <https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer> [2020.07.16].

10 In der FRA Umfrage unter 19'572 Trans*menschen gaben 51% ihre Geschlechtsidentität als nichtbinär an (FRA 2020). Eine Literaturanalyse von Nieder et al. (2018) ergab jedoch, dass sich nur ungefähr 20% der Trans*menschen mit einem nichtbinären Geschlecht identifizieren.

11 Die ungefähre Anzahl intergeschlechtlicher Menschen ist nahezu kongruent mit der Anzahl Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität. Nicht alle intergeschlechtlichen Menschen identifizieren sich jedoch mit einem nichtbinären Geschlecht.

2.2 Relevante Entwicklungen

Erst seit einigen Jahren sind Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität hierzulande gesellschaftlich sichtbar (Meadow 2018; Richards et al. 2019). Das Wissen um Varianten des biologischen Geschlechts (Intergeschlechtlichkeit) und der Geschlechtsidentität ist jedoch keinesfalls neu und in unterschiedlichen Kulturen seit Langem bekannt: Die frühesten Aufzeichnungen sind Figuren des griechischen Gottes Hermaphrodites und sumerischer Gala-Priester antiker mesopotamischer Städte. Sie zeigen Individuen, die sich nicht leicht als Frau oder Mann identifizieren lassen. Indigene Gemeinschaften Nordamerikas bezeichnen Personen, die eine weibliche und eine männliche Seele in sich vereinen als «Two-Spirit», und in Indien wird die «Hijra» Identität als weder weiblich noch männlich verstanden und vom Recht offiziell als «drittes Geschlecht» anerkannt (Thorne et al. 2019).¹² Auch Europa kannte Regelungen für Menschen ohne eindeutige Geschlechtszuordnung. In diesem Zusammenhang steht beispielsweise das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794, das eine Regelung für damals sogenannte «Zwitter» kannte (Büchler und Cottier 2005).

Noch bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts dominierte gemeinhin eine medizinisch-psychologische Perspektive, die die Zweigeschlechtlichkeit als naturgegeben verstand. Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität bzw. Transidentitäten im Allgemeinen galten dementsprechend als Abweichung von dieser Norm und wurden meist pathologisiert. Von einer solchen Sichtweise haben sich nicht zuletzt die medizinischen Wissenschaften in jüngerer Zeit teilweise wegbewegt (Balzer, Suess und Sauer in Hammarberg 2010). Zum Ausdruck kommt dies etwa in der 11. Revision der International Classification of Diseases (ICD-11),

die am 25. Mai 2019 durch die World Health Organization (WHO) verabschiedet worden ist, und in der Transidentitäten aus dem Kapitel über psychische Störungen und Verhaltensstörungen entfernt worden sind (Jacke 2019; WHO 2019). Sie gilt deshalb als wichtiger Schritt Richtung Entpathologisierung nichtbinärer Geschlechtsidentitäten und Transidentitäten. Allerdings werden intergeschlechtliche Personen auch gemäss ICD-11 weiterhin pathologisiert (OII Europe 2018; WHO 2019).

Auch auf rechtlicher Ebene erfolgten Schritte zum Schutz und zur Anerkennung von Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität, wie auch von intergeschlechtlichen und Transmenschen (van den Brink und Dunne 2018). So verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat am 17. Juni 2011 die Resolution «Human rights, sexual orientation and gender identity» (Menschenrechtsrat 2011), die die Beendigung staatlicher Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität fordert. Von internationaler Bedeutung sind auch die Yogyakarta Principles und die Yogyakarta Principles plus 10¹³, die in 31 Prinzipien festhalten, welche Menschenrechte hinsichtlich der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität massgeblich sind. Die Prinzipien 3 und 31 thematisieren speziell das Recht auf rechtliche Anerkennung von Betroffenen (The Yogyakarta Principles 2007; The Yogyakarta Principles plus 10 2017). In der PACE Resolution Nr. 2048 vom Jahr 2015 empfiehlt sodann der Europarat, die Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit in Identitätsdokumenten zu prüfen (Europarat 2015). Die International Civil Aviation Organisation (ICAO), eine Sonderorganisation der UNO, ermöglicht die Verwendung eines «X» (unspecified gender/nicht spezifiziertes Geschlecht) nebst «F» (female/weiblich) und «M» (masculine/männlich) in internationalen Reisepässen. Ein Geschlechtsein-

12 Hijras haben jedoch trotz gesellschaftlicher und rechtlicher Anerkennung oft einen geringen sozialen Status, und ihre Rolle und Wichtigkeit ändert sich mit den Strukturen der Gesellschaft (Thorne et al. 2019).

13 Die Yogyakarta Principles sind von einer Gruppe von Menschenrechtsexpert*innen erstellt worden und stellen das einflussreichste internationale Dokument hinsichtlich der Rechte sexueller Minderheiten, Trans*menschen, intergeschlechtlicher Personen und Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität dar (Holzer 2020).

trag ist aber nach wie vor obligatorisch (ICAO 2015).¹⁴ Nicht zuletzt wurde der Umgang mit der Vielfalt an Geschlechtsidentitäten jüngst auch in den Medien und der Öffentlichkeit vermehrt thematisiert.

Auch in der Schweiz vollzieht sich dieser Mentalitätswandel sowohl in der medizinischen Fachwelt als auch in anderen Bereichen. Intergeschlechtliche und transidente Personen sowie Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität sind vermehrt sichtbar, unter anderem in politischen Kampagnen wie jener zur «Ehe für alle». Der Mentalitätswandel manifestiert sich aber auch in der Verwendung nichtbinärer Sprache durch zahllose öffentliche wie private Akteure, wie etwa die meisten öffentlichen Verwaltungen, Schweizer Universitäten und Hochschulen (Tagblatt 2019), privatwirtschaftliche Organisationen oder der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (Evangelischer Kirchenbund 2018), die sich Richtlinien für geschlechtergerechte Sprache gegeben haben. Der Wandel kommt auch in der Zustimmung des Nationalrats zu den Postulaten Arslan (17.4121) und Ruiz (17.4185) zum Ausdruck (vgl. Kapitel 1).

Im Sinne eines Beispiels sei darüber hinaus auf eine Bestimmung des Kantons Zürich verwiesen: Hier ist es seit 2019 möglich, den Vornamen und/oder geschlechtsspezifische Endungen von Familien- und Zwischennamen an die selbstbestimmte Geschlechtsidentität anzupassen. Zusätzlich können ein geschlechtsneutraler oder mehrere geschlechtsspezifische Vornamen gewählt werden. Freilich ändert sich mit der bewilligten Namensänderung, wie der Kanton Zürich ausdrücklich festhält, das amtliche Geschlecht nicht (Gemeindeamt Kanton Zürich 2019).

Diese Veränderungen in der Schweiz verweisen auf eine zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung bezüglich nichtbinärer Geschlechtsidentitäten. Hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit und Anerkennung bestehen

jedoch noch immer Herausforderungen, die auch für die Politikgestaltung und die Ausgestaltung gesellschaftlicher und medizinischer Praktiken sowie rechtlicher Regelungen relevant sind.

2.3 Implikationen für betroffene Personen

Negative Folgen der amtlichen Registrierung des Geschlechts in einer binären Ordnung müssen insbesondere Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität und intergeschlechtliche Personen hinnehmen. Die Betroffenen sind aber auch oft negativen Erfahrungen ausgesetzt, die nicht mit der staatlichen Handhabung der Registrierung des Geschlechts in Verbindung stehen, da die Identifikation mit einem der binären Geschlechter gesellschaftlich meist noch immer stillschweigend vorausgesetzt wird und binäre geschlechtliche Festlegungen visuell und sprachlich omnipräsent sind. Viele leiden daher unter einem enormen Anpassungsdruck, diskriminierenden Verhaltensweisen und fühlen sich unsichtbar (Brubaker 2016; Jones et al. 2019; Shuster und Lamont 2019; Silbermayr 2016).¹⁵ Im Folgenden werden in nicht abschliessender Weise negative Konsequenzen beschrieben. Die NEK-CNE weist jedoch darauf hin, dass jede Diskussion rund um Geschlechtskategorien und eine allfällige Erweiterung oder Auflösung derselben in Anbetracht ihrer potenziellen Auswirkungen auf die gesellschaftlichen (Macht-)Strukturen und auf Freiheiten der Persönlichkeitsentwicklung die Interessen aller Personen berührt.

2.3.1 Alltag

Dass für Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität und für intergeschlechtliche Personen keine registerrechtliche Geschlechtskategorie existiert, kann für die Betroffenen eine grosse emotionale und moralische Last darstellen, da sie dadurch vom Staat

14 Die ICAO legt internationale Standards und empfohlene Praktiken und Verfahren fest, die sich mit Zoll- und Einwanderungsverfahren befassen (<https://www.icao.int/about-icao/Pages/default.aspx> [2020.08.28]). Das Geschlecht ist als einer von vier obligatorischen persönlichen Identifikatoren, die in einem Reisepass enthalten sein müssen, festgelegt (ICAO 2015).

15 Im Rahmen der Umfrage des britischen Gleichstellungsbüros 2018 gaben 76% der 7'567 befragten Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität an, Angaben zu ihrer Geschlechtsidentität zu vermeiden, da sie negative Reaktionen befürchteten (Government Equalities Office 2018).

und teilweise von ihrem Umfeld in ihrer Geschlechtsidentität oder Intergeschlechtlichkeit nicht anerkannt werden und so – jedenfalls in ihrer subjektiven Wahrnehmung – für den Staat nicht existieren oder als unrechtmässig gelten (Braunschweig 2020). Die vorherrschende binäre Normierung prägt und formt das Leben von Betroffenen und erschwert alternative Lebensweisen. Zum Ausdruck kommt dies etwa in der Selbstverständlichkeit geschlechterbinärer Toiletten und Uniformen, der seltenen Verwendung nichtbinärer Sprache, beispielsweise eines nichtbinären Pronomens («es» o.ä.), aber auch in Registrierungsformularen im staatlichen und medizinischen Bereich. Sie kennen meist zwei Geschlechter (Agius 2015; Deutscher Ethikrat 2012; Herman 2013; Monro 2019; Scottish Trans Alliance 2015; Taylor et al. 2018). Insbesondere die Nicht-Übereinstimmung der Geschlechtskategorie mit der Geschlechtsidentität, dem biologischen Geschlecht und/oder dem Geschlechtsausdruck in Identitätsdokumenten ist für Trans*personen und intergeschlechtliche Menschen belastend. Denn die Betroffenen sind auf täglicher Basis dazu gezwungen, die Details ihrer Geschlechtsidentität oder Intergeschlechtlichkeit, sowie die damit in Verbindung stehenden Aspekte ihres Privatlebens Fremden gegenüber offenzulegen (Agius 2015; Government Equalities Office 2018; Holzer 2020; Human Rights Watch 2011). Die Erfahrung von Ablehnung und Diskriminierung, die die Angst vor zukünftigen Belästigungen schüren, können zudem dazu führen, dass Betroffene auf berufliche und soziale Chancen verzichten (müssen) oder soziale bzw. emotionale Isolation erfahren (Conlin et al. 2019; Deutscher Ethikrat 2012; James et al. 2016). Fortwährende Richtigstellungen, beispielsweise hinsichtlich der gewünschten Ansprache oder der Identitätsdokumente, benötigen viel Energie und können zu weiterer Diskriminierung und Gewalt führen (Taylor et al. 2018). Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität werden auch oft nicht als solche erkannt, was zu einem Gefühl der Unsichtbarkeit führen kann.

Belegt ist auch, dass Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität und Trans*personen vielfach Diskriminierungen ausgesetzt sind, beispielsweise in den Bereichen Arbeit und Bildung. So gaben im Rahmen einer Befragung durch das Transgender Network Switzerland (TGNS 2018) 20 Prozent der teilnehmenden Trans*personen an, arbeitslos zu sein. Die Arbeitslosenquote ist damit beinahe fünfmal höher als in der Schweizer Gesamtbevölkerung.¹⁶ Und im U.S. Transgender Survey 2015 gaben 16 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit nichtbinärem Geschlecht an, in der Schule wegen ihrer Geschlechtsidentität körperlich angegriffen worden zu sein, und 10 Prozent verliessen die Schule wegen Misshandlung (James et al. 2016; Liszewski et al. 2018).

2.3.2 Druck zu geschlechtsangleichenden Eingriffen

Operative Eingriffe oder hormonelle Behandlungen zur Angleichung des Körpers an ein Geschlecht entspringen bei Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität sowie intergeschlechtlichen Menschen oft keiner medizinischen Indikation. Auch wünschen die betroffenen Personen vielfach keine Interventionen. Gleichwohl stehen sie oftmals unter einem grossen gesellschaftlichen Druck, da die Vorstellung der Kongruenz von Geschlechtsidentität und sichtbarem geschlechtlichem Körper kulturell stark wirksam ist (Brubaker 2016; Jacke 2019; Streuli et al. 2013).

Die Situation intergeschlechtlicher Kinder stellt eine besondere Herausforderung dar. Noch immer werden Genitaloperationen, die nicht notwendig sind und daher das Nicht-Schadensprinzip verletzen, an urteilsunfähigen Kindern vorgenommen, was als Menschenrechtsverletzung gilt.¹⁷ In Deutschland findet seit 2005 eine öffentliche Debatte über geschlechtsangleichende Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern statt, die 2013 zur Möglichkeit der Offenlas-

16 Auch im Rahmen der FRA Umfrage berichteten 35% der 19'572 Trans*personen und 32% der 1'398 intergeschlechtlichen Personen über Diskriminierungserfahrungen am Arbeitsplatz oder bei der Suche nach Arbeit im Jahr vor der Umfrage (FRA 2020, Informationen zur Identifikation mit einem nichtbinären Geschlecht vgl. Fussnote 10, S. 9).

17 Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Verbot von Sterilisationen, Eingriffen, die zur Fortpflanzungsunfähigkeit führen und Eingriffen, die die äussere Erscheinung dauerhaft verändern, beziehen sich auf Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben).

sung des Geschlechtseintrags, 2018 zur Einführung einer «dritten Option» im Personenstandsgesetz (vgl. Kapitel 3.2) und zu Revisionen medizinischer Leitlinien geführt hat. Ein Verbot der Operationen besteht weiterhin nicht und trotz dieser Entwicklungen ist die Anzahl kosmetischer Genitaloperationen bei intergeschlechtlichen urteilsunfähigen Kindern zwischen 2005 und 2016 nicht rückläufig (Hoenes et al. 2019; Klöppel 2016; OII Deutschland 2013). Ein Grund dafür ist, dass Eltern und ärztliches Fachpersonal oft davon überzeugt sind, dass ein intergeschlechtliches Kind wegen seines Andersseins Diskriminierung erfahren wird (Klöppel 2016; Streuli et al. 2013). Elterliche Entscheidungen sind zudem stark von der Information und Beratung durch medizinische Fachpersonen abhängig (de Clercq und Streuli 2019; Streuli et al. 2013). Ob in Deutschland die Ende 2018 geschaffene Möglichkeit eines Geschlechtseintrags «divers» (vgl. Kapitel 3.2) Einfluss auf diese Zahlen hat, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststellen.

2.3.3 Gewalt

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Daten zu Gewalt an Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität, weil Übergriffe statistisch nicht gesondert erfasst werden. Einblick in die Dimensionen von Gewalt ermöglichen Erhebungen, die Trans*menschen und intergeschlechtliche Personen betreffen.¹⁸

Trans*personen und intergeschlechtliche Menschen sind mit weit verbreiteter Diskriminierung konfrontiert, die allgemeine Belästigung, sexuelle Übergriffe und körperliche Gewalt umfasst (Conlin et al. 2019). Das Forschungsprojekt «Transrespect versus Transphobia Worldwide» (TvT) der Organisation Transgender Europe (TGEU) erfasst transphobisch motivierte Gewalt weltweit.¹⁹ Der Begriff «Transphobie» verweist auf die Angst, die Menschen empfinden können, wenn die Geschlechterordnung, die ihnen Orientierung bie-

tet, durcheinandergerät. Oftmals schlägt diese Angst in Aggression um (Silbermayr 2016). So wurden von 2009 bis 2014 in 28 Ländern Fälle extremer physischer Gewalt wie Folter und Vergewaltigung gegen Trans*menschen dokumentiert. In 50 Ländern wurden Fälle körperlicher Angriffe erfasst. Psychische Gewalt wurde in 30 und Hassreden in 21 Ländern gemeldet. Auch die Schweiz dokumentierte Fälle körperlicher Angriffe, psychischer Gewalt und Hassreden (TvT 2014).²⁰ In den Jahren 2008 bis 2014 wurden zudem 1'700 Fälle von Morden an Trans*menschen erfasst (TGEU 2015). Auch intergeschlechtliche Menschen sind sexuellen oder physischen Angriffen ausgesetzt, erfahren Belästigung und werden bedroht (FRA 2020). Die Dunkelziffer ist mit Sicherheit hoch, zumal Angriffe von Betroffenen nur selten gemeldet werden (FRA 2020; Government Equalities Office 2018).

2.3.4 Gesundheit

Mangelnde Anerkennung und Abwertung durch das soziale Umfeld und die binären gesellschaftlichen Strukturen können weitreichende gesundheitliche Folgen haben (Deutscher Ethikrat 2012; Jones et al. 2019; Silbermayr 2016). Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität weisen höhere Anteile chronischer Probleme, Behinderungen oder Krankheit sowie Depressionen auf als Menschen, die sich mit dem zugeschriebenen Geschlecht identifizieren (Burgwal et al. 2019). Insbesondere bei betroffenen Jugendlichen liegt eine höhere Quote hinsichtlich Depression, Suizidalität, Gewalt und Missbrauch von Substanzen wie Alkohol und Drogen vor (Newcomb et al. 2020; Rimes et al. 2017).

Negative Erfahrungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder die Angst, derartige Erfahrungen zu machen, führen überdies oft dazu, dass Trans*menschen und intergeschlechtliche Personen mit nichtbinärer wie auch binärer Geschlechtsidentität me-

18 Informationen zu Trans*personen und intergeschlechtlichen Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität siehe Kapitel 2.1.

19 Die erhältlichen Daten sind aus dem Jahr 2014 und umfassen 116 Länder. Ausser zu Tötungsdelikten werden keine expliziten Zahlen genannt.

20 Die FRA Umfrage ergab, dass 17% der befragten 19'572 Trans*menschen und 22% der befragten 1'398 intergeschlechtlichen Personen hassmotivierte sexuelle und körperliche Gewalt erlitten (FRA 2020, Informationen zur Identifikation mit einem nichtbinären Geschlecht vgl. Fussnote 10, S. 9).

dizinische Institutionen verzögert aufsuchen oder Früherkennungsmassnahmen vermeiden (Agius 2015; FRA 2020; Houben et al. 2019).²¹ Auch haben sie erschweren Zugang zu öffentlichen Gesundheitsdienstleistungen (Agius 2015; FRA 2020; Government Equalities Office 2018). So ist nachgewiesen, dass Schweizer Trans*personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität eine signifikant schlechtere Gesundheit und tiefere Lebensqualität²² haben als Trans*personen, die sich mit einem binären Geschlecht identifizieren und Personen, die sich in der Zweigeschlechtlichkeit einordnen (Jellestad et al. 2018).²³ Mit der tieferen Lebensqualität von Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität und von intergeschlechtlichen Personen wird auch der Umstand in Verbindung gebracht, dass die Änderung des amtlichen Geschlechts stark erschwert ist und die Unterstützung durch die Gesellschaft fehlt (Jones et al. 2019).

21 In der FRA Umfrage gaben rund 59% der 1'398 intergeschlechtlichen Personen und 55% der 19'572 befragten Trans*menschen an, bereits Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitswesen gemacht zu haben (FRA 2020, Informationen zur Identifikation mit einem nichtbinären Geschlecht vgl. Fussnote 10, S. 9).

22 Lebensqualität bezeichnet die Bewertung von physischen, psychologischen, beziehungsrelevanten und umweltbezogenen Bereichen im Leben (Jones et al. 2019).

23 Einige Untersuchungen aus dem anglophonen Raum weisen jedoch darauf hin, dass die Lebensqualität und mentale Gesundheit von Trans*menschen mit binärer Geschlechtsidentität noch tiefer liegen als jene von Personen, die sich in der Nichtbinarität verorten. Eine mögliche Erklärung liegt darin, dass Trans*menschen mit binärer Geschlechtsidentität meist unter einer höheren Geschlechtsinkongruenz und Unzufriedenheit mit ihrem Körper leiden als Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität (Jones et al. 2019; Newcomb et al. 2020).

3. Rechtlicher und politischer Rahmen

3.1 Rechtslage in der Schweiz

3.1.1 Das registerrechtliche Geschlecht

Die Bundesverfassung hält fest, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unzulässig sei (Art. 8 Abs. 2 BV). Das amtliche Geschlecht dient aber nach wie vor in einer ganzen Reihe von Bereichen als Anknüpfungspunkt, so in Bezug auf die Militärdienstpflicht, im Sozialversicherungsrecht und im Familienrecht. Zudem wird es zu Identifikationszwecken nebst, unter anderem, dem Zivilstand, Namen, Ort und Zeit der Geburt im Personenstandsregister festgehalten (Art. 8 ZStV).

Das Schweizer Recht geht heute von der Binarität der Geschlechter aus. Das Geschlecht wird im Personenstandsregister geführt (Art. 8 lit. d ZStV). Die Geburt ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Zivilstandesamt zu melden, wobei die Meldung auch das Geschlecht des Kindes umfasst (Art. 8, 34, 35, 91 ZStV). Eine dritte Eintragungsmöglichkeit oder die Möglichkeit, auf einen Eintrag zu verzichten, gibt es nicht. Bis in die jüngste Zeit war es üblich, nicht nur durch den Registereintrag, sondern auch durch eine operative Geschlechtsangleichung die Eindeutigkeit des Geschlechts herzustellen. Diese medizinische Praxis wurde und wird stark kritisiert, nicht zuletzt von der NEK-CNE selbst.

Ein «falscher» Eintrag bei Geburt kann bereinigt werden (Art. 43 ZGB), andernfalls erfolgt die Änderung des Eintrags auf Klage der betroffenen Person oder gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretung auf gerichtlichem Weg (Art. 42 ZGB). Mit Blick auf die Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) eine Empfehlung der NEK-CNE aufgenommen und am 1. Februar 2014 eine Amtliche Mitteilung in Kraft gesetzt, in der die Zivilstandsbehörden angehalten werden, die Berichtigung dieser Angaben gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung zu erleich-

tern (EAZW 2014). Besteht ein zeitlicher oder thematischer Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Geburtsmeldung des Neugeborenen bezüglich Geschlecht und der Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister, soll die Berichtigung auf einfachem Wege vorgenommen werden können, «gestützt auf eine berichtigte Geburtsmeldung, die ihrerseits durch das medizinische Fachpersonal zu ergehen hat» (EAZW 2014: 4). Dabei wird darauf hingewiesen, dass «entsprechende medizinische Abklärungen [...] durchaus eine gewisse Zeit (in Einzelfällen auch mehrere Jahre) in Anspruch nehmen» (EAZW 2014: 4) können.

Zwar stellt dies eine Entlastung für die Betroffenen dar, allerdings geht die Regelung davon aus, dass es lediglich die beiden Geschlechter «weiblich» und «männlich» gibt, und die Zugehörigkeit zum einen oder anderen dieser beiden Geschlechter eine Frage ist, die der medizinischen Klärung zugänglich ist. Nichtbinäre Geschlechtsidentitäten bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen kennt die Schweiz keine gesetzliche Definition des Geschlechts oder Empfehlungen zur Bestimmung desselben, vielmehr legt das ärztliche Fachpersonal dieses nach Ermessen fest.

Stimmt die Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen und im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht nicht überein, ist die Änderung des Geschlechtseintrags heute nur auf gerichtlichem Wege möglich. Lange Zeit wurden für den Geschlechtswechsel erstens eine geschlechtsverändernde Operation und zweitens der Nachweis verlangt, dass die Reproduktionsfähigkeit im ursprünglichen Geschlecht aufgehoben wurde. Weil auch die Geschlechtsidentität zu den grundrechtlich geschützten Interessen zählt, bedeutete dies, dass die betroffene Person sich zwischen der Ausübung zweier Grundrechte entscheiden musste: Sie konnte das Recht auf Geschlechtsidentität nur unter Inkaufnahme eines Eingriffs in die körperliche Integrität und die reproduktive Selbstbestimmung erreichen.

Diese behördliche Praxis stand und steht weltweit in der Kritik. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Jahr 2017 festgehalten, sie verstosse gegen Art. 8 EMRK.²⁴ In der Schweiz findet entsprechend seit knapp einem Jahrzehnt ein Wandel in der Rechtsprechung statt. So hielt das Obergericht Zürich in einem Urteil aus dem Jahr 2011 erstmals fest, dass für die Änderung des amtlichen Geschlechts keine geschlechtsangleichenden Operationen verlangt werden dürfen.²⁵ Weitere Gerichte folgten dieser Ansicht. Eine zunehmende Zahl von erstinstanzlichen Gerichten hat in jüngerer Zeit entschieden, dass nicht nur der operative Eingriff, sondern auch andere Nachweise der Fortpflanzungsunfähigkeit für die Änderung des Geschlechtseintrags nicht vorausgesetzt werden dürfen. Der registerrechtliche Geschlechtswechsel soll dann vollzogen werden können, wenn die Person das Wunschgeschlecht auf überzeugende Art lebt und auch von Dritten als diesem Geschlecht zugehörig wahrgenommen wird.²⁶

3.1.2 Die Revision

Neu schlägt ein Revisionsentwurf vor, die Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Personenstandsregister von Kindern und Erwachsenen mit einer Inter- oder Trans*identität allgemein unbürokratischer zu gestalten (Schweizerischer Bundesrat 2019). Die Revision erstreckt sich auf alle Konstellationen, welche zu einer Änderung des Geschlechtseintrages führen können: Eine Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten soll ausreichen, um die Änderung des Registereintrages zu bewirken. Die Selbstbestimmung der betroffenen Person steht dabei im Zentrum: Die innere Überzeugung der Person, einem bestimmten

Geschlecht zuzugehören, soll ausreichen, um eine Änderung des Registereintrags zu bewirken. Vorbedingungen wie medizinische Massnahmen oder Nachweise soll es keine mehr geben, wobei gemäss der Botschaft zum Entwurf das Zivilstandsamt «missbräuchlichen» Erklärungen die Rechtswirkung zu versagen hätte. Ständerat und Nationalrat haben dem Revisionsentwurf bis zur Herbstsession 2020 im Grundsatz bereits zugestimmt. Eine Differenz besteht jedoch noch hinsichtlich der Frage, ob minderjährige Personen der Zustimmung der Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen bedürfen, um ihr Geschlecht ändern zu können.

Die Einführung eines «dritten Geschlechts» wird mit dem Entwurf nicht vorgeschlagen, ebenso wenig wird die Möglichkeit eingeräumt, auf den Eintrag zu verzichten. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende würden allerdings solche Erweiterungen – wie sie in anderen Ländern teilweise bereits möglich sind – auch für die Schweiz befürworten.

3.2 Erfahrungen und Situation in anderen Ländern

Angesichts der Herausforderungen, die mit der Geschlechterbinarität im Recht einhergehen und der zunehmenden sozialen Akzeptanz nichtbinärer Identitäten, wird für diese nach einer Lösung gesucht. Nepal war das erste Land, das 2007 als Reaktion auf eine Petition mehrerer NGOs, die für die Rechte sexueller Minderheiten, transidenter und intergeschlechtlicher Menschen kämpfen, eine dritte Eintragungsmöglichkeit, basierend auf der Selbstidentifikation, eingeführt hat.²⁷ Einige Länder sind Nepals Beispiel gefolgt, von denen im Folgenden auf drei kurz eingegangen wird.²⁸

24 EGMR 6. April 2017, Nr. 79885/12, 52471/13 und 52596/13.

25 Urteil des Obergerichts Zürich vom 1.2.2011, NC090012/U, E. 3.6.

26 So etwa Tribunal de première instance du Jura, Décision du 3 Septembre 2012, CIV/1420/2012, <https://www.tgns.ch/wp-content/uploads/2011/09/Zivilgericht-Jura-Urteil-vom-3.9.2012.pdf> [2020.06.11]; Regionalgericht Bern-Mittelland, Entscheid vom 12. September 2012, CIV 12 1217, FamPra.ch 2015, 1, 196 ff.; Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt, Entscheid vom 26. Februar 2015 - HEE, FamPra.ch 2015, 3, 671 ff.; mit eingehender und überzeugender Begründung Bezirksgericht Zürich, Urteil vom 25. Juli 2016, EP160012-L/I, https://www.tgns.ch/wp-content/uploads/2011/09/PA%cc%88_BGZ_2016_anonym.pdf [2020.06.11]; Regionalgericht Oberland Bern, Entscheid vom 22. August 2016, CIV 16 1920 SCN, FamPra.ch 2017, 1, 286 ff.; Regionalgericht Oberland Bern, 23. August 2017, CIV 172249, FamPra.ch 2018, 1, 204 ff.

27 Vgl. auch Pant vs. Nepal (<https://www.icj.org/wp-content/uploads/2012/07/Sunil-Babu-Pant-and-Others-v.-Nepal-Government-and-Others-Supreme-Court-of-Nepal.pdf> [2020.09.09]) sowie Bochenek und Knight (2012).

28 Für Informationen über bestehende Möglichkeiten der Geschlechts- und Vornamensänderung in weiteren europäischen Ländern vgl. Schweizerischer Bundesrat 2019, hier 822-830.

In Deutschland stellte das Bundesverfassungsgericht mit einem Urteil vom 10. Oktober 2017 fest, dass die seit 2013 bestehende Möglichkeit, die Registrierung des Geschlechts intergeschlechtlicher Neugeborener aufzuschieben und den Geschlechtseintrag im Geburtenregister offen zu lassen, nicht verfassungskonform sei. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das den Schutz der Geschlechtsidentität sowie den Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts garantiert, gelte auch für Menschen, die sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen. Zwingt nun aber das deutsche Personenstandsrecht jemanden dazu, das Geschlecht zu registrieren, ohne dass ein anderer positiver Geschlechtseintrag nebst «weiblich» und «männlich» zugelassen sei, werde das Persönlichkeitsrecht gegenüber Menschen, die sich nicht in der Binarität verorten, verletzt. Auf dieses Urteil hin hat der Deutsche Bundestag am 18. Dezember 2018 das «Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben» erlassen, das die neue Geschlechtskategorie «divers» einführt. Voraussetzung für den Eintrag «divers» ist eine ärztliche Bescheinigung, beispielsweise ein Nachweis von Operationen, Therapien oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung (Intergeschlechtlichkeit) (Bundesamt für Justiz 2020; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018).²⁹ Der 2018 neu geschaffene § 45b PStG ermöglicht es zudem auch Personen, die älter als 14 Jahre sind, anhand einer Erklärung gegenüber dem Standesamt die bisher registrierte Geschlechtsangabe sowie den Vornamen im Geburtenregister ändern oder die Angabe löschen zu lassen.³⁰ Die deutsche Regelung kennt keine Altersbegrenzung bezüglich der Offenlassung des Eintrags, der rechtliche Status von Personen ohne Geschlechtseintrag hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gesetze muss jedoch noch spezifiziert werden (Holzer 2020).

In Malta erlaubt es der «Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act» (GIGESC Bill) vom 1. April 2015 den Bürgerinnen und Bürgern, ihr Geschlecht und/oder ihren Vornamen in der Geburtsurkunde sowie weiteren offiziellen Dokumenten ändern zu lassen, sodass diese ihre Geschlechtsidentität repräsentieren. Jugendliche unter 16 Jahren müssen hierzu ein gerichtliches Verfahren durchlaufen. Sind Betroffene älter, reicht die selbstbestimmte Eidesleistung im Beisein eines Notars. Auch kann die Angabe des Geschlechts eines Kindes im Geburtseintrag bis zu seinem 18. Geburtstag zurückgestellt werden, und geschlechtszuweisende Operationen an Säuglingen und Kleinkindern stehen explizit unter Strafe. Im Personenstandsregister wird bei Betroffenen ein «U» eingetragen, was bei Kindern als «undetermined» bei Erwachsenen als «unspecified» zu lesen ist. Im Geburtsregister bleibt weiterhin das binäre Geschlecht vermerkt, um im Kontext geschlechtsspezifischer Gesetze herbeigezogen werden zu können. Der GIGESC verbietet zudem jegliche Art der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität (Maltese Parliament 2015). Das Gesetz räumt jeder Person einen Anspruch ein und bezieht sich nicht nur auf intergeschlechtliche Menschen. Die Möglichkeit scheint genutzt zu werden: so wurden neun Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes im April 2015 bereits 40 Angleichungen der Geschlechtsidentität registriert – in den 15 Jahren davor waren dies nur 17 Fälle (queeramnesty 2016). Aufgrund der Schwierigkeiten, die bei der Einreise in gewisse Länder auftreten können, wenn ein «X» im Reisepass vermerkt ist, bietet Malta seit 2018 betroffenen Personen die Möglichkeit an, einen Pass mit «X» und einen zweiten mit einem binären Geschlechtsmarker zu beantragen (Holzer 2018).

Als erster Staat in Australien machte Tasmanien im April 2019 im Rahmen des «Justice and Related Legislation (Marriage and Gender Amendments) Act 2019»

29 Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Nachweis, dass eine Variante des Geschlechts vorliegt auch durch eine eidesstattliche Versicherung geführt werden (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018).

30 Dies wurde durch verschiedene Gerichtsurteile in den letzten fünf Jahren geklärt, unter anderem auch durch den Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (Bundesverfassungsgericht 2017).

Angaben zum Geschlecht in Geburtsurkunden optional.³¹ Die Reform umfasst ein «Opt-in»-Modell für die Geschlechtskennzeichnung in Geburtsurkunden: Das Geschlecht eines jeden Kindes wird in der Geburtsurkunde nur dann angegeben, wenn die Eltern sich dafür entscheiden. Personen über 16 können zudem anhand einer Erklärung ihr Geschlecht in der Geburtsurkunde ändern lassen. Neben «f» und «m» können die Kategorien «indeterminate gender», «non-binary» und «a word or a phrase, that is used to indicate a person's perception of the person's self» gewählt werden. Für den Eintrag oder eine Änderung desselben dürfen keine medizinischen Interventionen oder Bestätigungen verlangt werden (Tasmanian Government 2019). In australischen Pässen und weiteren amtlichen Dokumenten kann eine dritte Eintragungsmöglichkeit «indetermined/intersex/unspecified» gewählt werden, die als «X» ausgewiesen wird. Voraussetzung für den Wechsel der Geschlechtskategorie im Pass ist ein ärztliches oder psychologisches Bescheinigungsschreiben, das den Geschlechtsstatus bestätigt. Für die Ausstellung eines Reisedokuments im bevorzugten Geschlecht ist keine Änderung des Geschlechts in der Geburts- oder Staatsbürgerschaftsurkunde notwendig (Australian Passport Office 2020).

31 In Australien wird das Gesundheitswesen und die Ausstellung von Pässen von der nationalen Regierung geregelt, während Geburtsurkunden von den einzelnen Territorien ausgestellt werden.

4. Ethische Erwägungen

Die Frage nach dem Umgang mit der Erfassung der geschlechtlichen Identität einer Person berührt eine Reihe ethischer Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der identifizierten Optionen von grundlegender Bedeutung sind. Sie werden nachfolgend beleuchtet und auf die möglichen Optionen, die zur Diskussion stehen, bezogen. Dabei sind jeweils sowohl die ethischen Kernaspekte als auch damit verbundene rechtliche Gegebenheiten im Blick.

Dass im Folgenden die Potenziale einer Ausweitung der heute bestehenden Eintragungsmöglichkeiten oder eines gänzlichen Verzichts auf den registerrechtlichen Geschlechtseintrag im Vordergrund stehen, resultiert aus den an die NEK-CNE gerichteten und hier behandelten Fragen. Dabei soll nicht übersehen werden, dass die binäre Ordnung, die heute unsere Gesellschaften strukturiert, nicht allein in rechtlichen Festlegungen gründet und vielen Menschen eine Orientierung bietet, die sie als wichtig für ihre Identität erleben. Wird der Verzicht auf den registerrechtlichen Geschlechtseintrag in den Dienst einer nicht nur rechtlichen, sondern auch alltagspraktischen Überwindung der binären Ordnung gestellt, geht er – anders als die Ausweitung der Eintragungsmöglichkeiten – daher auch mit der Sorge einher, wichtige und gerechtfertigte Orientierung zu verlieren. Vor diesem Hintergrund wird in Kapitel 5.4 auf Konsequenzen einer Umsetzung der Optionen eingegangen und diskutiert, in welchem Verhältnis die erweiterten Optionen zur heutigen Ordnung stehen.

4.1 Orientierungslinien und Abwägungen

4.1.1 Anerkennung

Grosses Gewicht kommt aus ethischer Perspektive dem Grundsatz der *Anerkennung* der Vielfalt menschlicher Erscheinungs-, Lebens- und Existenzformen zu. Der Grundsatz der Anerkennung speist sich unter anderem aus dem Prinzip der Menschenwürde und

spielt entsprechend in vielen Bereichen der Rechtsordnung, die Freiheiten des Lebensvollzugs garantieren oder Minderheiten schützen, eine Rolle. Der Begriff der Anerkennung ist äusserst voraussetzungsreich und Gegenstand einer reichen Debatte in der zeitgenössischen Philosophie, die sowohl Gerechtigkeits- als auch Differenztheorien berührt (vgl. z.B. Fraser und Honneth 2003; Lash und Featherstone 2002). Für das soziale Zusammenleben spielt Anerkennung eine wichtige Rolle, weil sie zum einen gesellschaftliche Entwicklungen dokumentiert, zum andern aber auch die Weiterentwicklung moralischer und rechtlicher Normen zur Folge hat.

Freilich bedeutet die Anerkennung der Tatsache, dass Geschlechtsidentitäten variieren und sich in einem nichtbinären Spektrum ansiedeln können, nicht allein, diese Tatsache zu akzeptieren, sondern auch, sie als berechtigt wahrzunehmen und entsprechend die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung anzuerkennen. Anerkennung wird in dieser Hinsicht als menschliches Grundbedürfnis normativ wirksam (Taylor 1992). Menschen sind darauf angewiesen, in ihren für sie zentralen Eigenschaften anerkannt zu sein, um ihr Leben als freie moralische Subjekte führen zu können. Anerkennung – als auf Gegenseitigkeit gründende Beziehung – ist in diesem Sinn als «Ermöglichungsbedingung» für das gelingende Leben unverzichtbar. Zugleich gehört die Möglichkeit, als Individuum Anerkennung zeigen oder verweigern zu können, zu einem gelingenden Leben dazu. Dabei hat sich die Aufmerksamkeit im Anerkennungsdiskurs zuletzt auch stark auf die Frage bezogen, welche gesellschaftlichen Gruppen ungenügend anerkannt sind oder überhaupt als solche aufgefasst werden sollten. Der Kampf um Anerkennung bezieht sich in dieser Hinsicht weniger auf die Frage nach der Verteilung von Gütern, und damit auf Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, als auf die Frage der normativen Berücksichtigung massgeblicher Identitäten.

Der Aspekt der Anerkennung ist für die Frage des Umgangs mit der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten

deshalb von Bedeutung, weil die heute vorausgesetzte binäre Zuordnung im registerrechtlichen Eintrag als Ausdruck dafür verstanden werden kann, dass existenziell bedeutsamen nichtbinären Geschlechtsidentitäten die Anerkennung verweigert wird. Die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten scheint daher inkompatibel mit einem System, das Betroffene zwingt, sich einer Gruppe zuordnen zu müssen, die ihre Identität gerade nicht umfasst. Demgegenüber stehen erweiterte Möglichkeiten des Geschlechtseintrags nicht im Widerspruch zum ebenfalls verbreiteten Bedürfnis, als Frau oder Mann anerkannt zu werden. Dieses bliebe uneingeschränkt möglich.

4.1.2 Achtung der Menschenwürde

Der *Achtung der Menschenwürde* kommt als grundlegendem rechtlichen und ethischen Prinzip für den vorliegenden Zusammenhang fundamentale Bedeutung zu. In ihr gründet die Forderung, alle Menschen als frei und gleich an Rechten zu behandeln und zu achten. Diese Forderung umfasst, dass allen Menschen die Möglichkeit zu geben ist, ihrer Identität gemäss zu leben. Registerrechtliche Regelungen, die dieser allgemeinen Forderung im Weg stehen, sind zu überarbeiten. Im Prinzip der Achtung der Menschenwürde wurzeln denn auch die weiteren ethischen Prinzipien, die nachfolgend im Einzelnen auf die vorliegende Fragestellung bezogen werden sollen.

4.1.3 Selbstbestimmung

Auch das Prinzip der *Selbstbestimmung* der Person ist für den Umgang mit Geschlechtsidentitäten zentral. Es besagt, dass Personen grundsätzlich das Recht haben, Entscheidungen, die ihre höchstpersönlichen Belange betreffen, ohne Zwang und Fremdbestimmung zu fällen. Die Frage nach der Geschlechtsidentität einer Person und einem allfälligen Wandel derselben im Lauf der Zeit gehört unstrittig in diesen Bereich.

Daraus folgt, dass jede staatlich verordnete Pflicht, einen registerrechtlichen Eintrag und damit eine eindeutige geschlechtliche Zuordnung vornehmen zu *müssen*, begründungsbedürftig ist. Denn diese Pflicht bedeutet, dass Personen ihre Geschlechts-

identität offenlegen und mit ihr konfrontiert werden müssen. Ein selbstbestimmter Umgang mit der Kategorie Geschlecht kann aber auch bedeuten, sich der Kategorisierung entziehen und entsprechend darauf verzichten zu können, sich überhaupt zu einer entsprechenden Identität bekennen zu müssen. Das Spannungsfeld zwischen dem selbstbestimmten Umgang mit Geschlecht und einer in Fremdbestimmung resultierenden Eintragungspflicht verschärft sich dementsprechend, wenn die Eintragungspflicht eine eindeutige Zuordnung in der binären Struktur verlangt, obschon eine Person sich keiner der beiden vorgesehenen Geschlechtsidentitäten zuordnen kann bzw. will oder ihr dies noch nicht möglich ist. Denn Selbstbestimmung setzt voraus, dass überhaupt Optionen bestehen, zwischen denen eine autonome Entscheidung getroffen werden kann. Doch auch für den Fall, dass unterschiedliche Optionen eine gewisse Wahlmöglichkeit eröffnen, verlangt das Prinzip der Selbstbestimmung, die Modalitäten zu beachten, unter denen diese Wahlmöglichkeit wahrgenommen werden kann. In dieser Hinsicht folgt aus dem Grundsatz der Selbstbestimmung, dass eine einst vorgenommene Zuordnung zu einem Geschlecht einfach und ohne Einschränkungen geändert werden kann. Werden dagegen anhand medizinischer Kriterien Hürden errichtet – etwa indem für eine Änderung des Registereintrags die ärztliche Bescheinigung einer Intergeschlechtlichkeit zur Voraussetzung gemacht wird – liegt eine Einschränkung der Wahlmöglichkeit vor, die als Fremdbestimmung zu taxieren ist. So kann nur eine Lösung, die es der betroffenen Person anheimstellt, welchen Eintrag sie vornehmen will, dem Grundsatz der Selbstbestimmung genügen. Denn grundsätzlich bedeutet Selbstbestimmung zu achten, dass der Person zugestanden wird, selbst über ihr Geschlecht verfügen zu können (Venditti 2020).

Zu beachten ist dabei, dass eine rechtliche Festlegung wie die Zuordnung zu einem Geschlecht zwar ab einem gewissen Alter auch von Minderjährigen selbstbestimmt vorgenommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die minderjährige Person urteilsfähig ist. Je früher solche Entscheidungen aber verlangt werden, desto eindeutiger können sie nicht durch die Betroffenen selbst erfolgen, sondern müssen von

den Inhaber*innen der elterlichen Sorge vorgenommen werden. Diesfalls obliegt es den Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht nach ihren eigenen Präferenzen, sondern nach Massgabe des Kindeswohls zu entscheiden. In dieser Hinsicht ist mit dem Prinzip der Selbstbestimmung auch die Anforderung verbunden, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu unterstützen, damit sie andere Optionen als eine eindeutige – binäre – Zuordnung als mit dem Kindeswohl vereinbar erkennen können.

In den Kontext der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen gehört auch die Rede vom Recht auf eine offene Zukunft (vgl. dazu Feinberg 1980). Dieses Recht verlangt, dass Kindern und Jugendlichen Handlungsoptionen und die Wahl von Lebensplänen und Lebensweisen offengehalten werden sollen, um ihnen selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen. Die frühe Festlegung einer Geschlechtsidentität geht jedoch stets auch mit einer erheblichen Festlegung auf Rollenerwartungen und Prägungen durch die gesellschaftliche Praxis einher. Es gilt daher unter dem Aspekt der Selbstbestimmung die Frage nach Zeitpunkt, Form und Inhalt des Geschlechtseintrags auch im Licht des Rechts auf eine offene Zukunft zu betrachten.

4.1.4 Gleichbehandlung

Die Anerkennung der Vielfalt menschlicher Erscheinungs-, Lebens- und Existenzformen konkretisiert sich nicht zuletzt im Prinzip der *Nichtdiskriminierung* bzw. im *Diskriminierungsverbot*, das zahlreichen Rechtsordnungen gemeinsam ist. Diskriminierung ist zu verstehen als die *ungerechtfertigte Ungleichbehandlung* und damit moralisch unzulässige Missachtung von Personen aufgrund bestimmter Eigenschaften. Diese Ungleichbehandlung führt zu einer Benachteiligung derjenigen, die diese Eigenschaften aufweisen. In diesem Sinn kann Diskriminierung als Verweigerung von Anerkennung erlebt werden, wenn Personen mit bestimmten Eigenschaften die Wahrnehmung von Rechten verunmöglicht oder es ihnen verwehrt wird, ihrer Identität entsprechend zu leben, ohne Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, die andere nicht erleiden.

Die Diskussion um die Geschlechtsidentität und den Geschlechtseintrag fördert einen bedeutenden Aspekt der Diskriminierungsdebatte zutage: die Frage nach den Kriterien, an welchen sich eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung letztlich bemisst. Dass Menschen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeit auch in einer binären Ordnung unterschiedlich behandelt werden, ist keineswegs immer eine Form der Diskriminierung. So gründet etwa die Tatsache, dass Teile des öffentlichen Raums bisweilen nur für einzelne Geschlechter reserviert sind, in deren gerechtfertigtem Anspruch auf geschützte Räume für den Aufenthalt unter ihresgleichen. Im Gegenteil wäre häufig vielmehr der Umstand diskriminierend, alle Geschlechter exakt gleich zu behandeln. Dies kommt exemplarisch in der Debatte um den Zugang zu geschlechtergetrennten Toiletten im öffentlichen Raum zum Tragen.

Selbstredend gilt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung allgemein – ihm kommt also sowohl für Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität grosse Bedeutung zu als auch für jene, denen die Zuordnung zu einem Geschlecht für ihren persönlichen Lebensvollzug wichtig ist. Sie dürfen ebenso wenig daran gehindert werden, ihr Leben als «Frau» oder als «Mann» zu führen, wie allen Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität verwehrt werden darf, dieser Zugehörigkeit gemäss zu leben. Die heutige Rechtslage beinhaltet vor diesem Hintergrund eine Ungleichbehandlung: Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität haben nicht die Möglichkeit, ihre Geschlechtsidentität in den rechtlich relevanten Gefässen zum Ausdruck zu bringen. Im Gegenteil sehen sie sich gezwungen, sich dem einen oder anderen Geschlecht zuzuordnen. Gleiches trifft für Menschen, die sich in der binären Ordnung wiederfinden, die sich also als «Frau» oder als «Mann» verstehen, nicht zu – und es träfe für sie auch dann nicht zu, wenn Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität die Möglichkeit eines alternativen Eintrags erhielten.

Wenn unstrittig ist, dass die heutige Praxis der amtlichen Registrierung des Geschlechts mit einer Ungleichbehandlung einhergeht, so bleibt zu unter-

suchen, ob diese ungerechtfertigt ist und für die Betroffenen mit Benachteiligungen verbunden ist. Die Antwort auf diese Frage kann auf mindestens zwei Ebenen erfolgen: Zum einen mit Bezug auf die Normierung zahlreicher Lebensbereiche, die der binären Geschlechterordnung folgen. Wie bereits ausgeführt gilt es, diese Bereiche so zu regulieren, dass auch in der binären Ordnung keine Diskriminierung entsteht. Umso dringlicher ist dieses Erfordernis, wenn zusätzlich Geschlechtsidentitäten, wie aktuell gegeben, aufgrund ihrer fehlenden rechtlichen Anerkennung gar nicht erfasst sind. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung kann zum ändern aber auch mit der Tatsache in Verbindung gebracht werden, dass der geschlechtlichen Identität konstitutive Bedeutung für die Identität der Person zukommt. Während die heutige Ordnung es denjenigen Menschen, die sich in der binären Ordnung wiederfinden, ermöglicht, ihre Identität zum Ausdruck und auch rechtlich zum Tragen zu bringen, bleibt diese Möglichkeit Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität verwehrt.

Bedeutsam ist schliesslich die Tatsache, dass weder die Festlegung auf eine binäre Zuordnung noch die Öffnung der entsprechenden Möglichkeiten Diskriminierung gänzlich vermeiden kann. Wird beispielsweise einer Trans*person mit Verweis auf äussere Eigenschaften, die mit dem biologischen Geschlecht in Zusammenhang stehen, mit dem sie sich nicht identifiziert, der Zugang zu beruflichen Positionen oder geschlechtsspezifischen Räumen verweigert, ist dies diskriminierend, kann aber unabhängig von der Regelung des Geschlechtseintrags vorkommen. Dies verweist darauf, dass zwischen einer rechtlichen Diskriminierung, die mit den geltenden Beschränkungen der registerrechtlichen Eintragungsmöglichkeiten einhergeht, und einer gesellschaftlich verursachten Diskriminierung, die mit den rechtlichen Möglichkeiten nur indirekt zusammenhängt, unterschieden werden muss. Während erstere durch Änderungen der aktuellen Regelung abgebaut werden kann, bedarf es weitergehender Bestrebungen, um alltägliche gesellschaftliche Diskriminierung zu überwinden. Wie weit Veränderungen bezüglich des registerrechtlichen Geschlechtseintrags einen Beitrag dazu leisten können, ist unklar.

4.1.5 Schutz der Privatsphäre

Gerade in Anbetracht der fortbestehenden Einschränkungen und Belastungen, denen sich Betroffene ausgesetzt sehen (vgl. Kapitel 2.3), kommt auch dem Prinzip des Schutzes der Privatsphäre grosse Bedeutung zu. Die Geschlechtsidentität gehört zur Privatsphäre der Individuen. Muss das Geschlecht aber zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert werden, oder möchte die betroffene Person den Eintrag ändern, so muss sie die Geschlechtsidentität offenlegen. Dies steht zum Prinzip des Schutzes der Privatsphäre in Spannung. Die zu wählende Lösung ist so auszugestalten, dass die Offenlegung der Geschlechtsidentität so weit als möglich vermieden und auf Situationen begrenzt werden kann, in denen ein vertraulicher Rahmen gewährleistet ist.

4.1.6 Schutz der persönlichen Integrität

Die mangelnde Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten kann zu Verletzungen der persönlichen Integrität beitragen – der Schutz der persönlichen Integrität ist dementsprechend im vorliegenden Kontext ein zentrales Prinzip. Persönliche Integrität schützt die körperliche, psychische und moralische Unversehrtheit aller Personen; ihre Verletzung kommt etwa in Mobbing, Ausgrenzung, Diskriminierung oder sexueller Belästigung zum Ausdruck. Namentlich im Arbeitsrecht wird dem Schutz der persönlichen Integrität grosse Bedeutung beigemessen, weshalb dort auch entsprechende Pflichten der Betriebe festgehalten sind.

Es ist davon auszugehen, dass die rechtliche Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten, wie sie in erweiterten Möglichkeiten des Geschlechtseintrags zum Ausdruck kommt, strukturelle Benachteiligungen und Verletzungen der persönlichen Integrität von transidenten oder intergeschlechtlichen Personen sowie von Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität grössere Sichtbarkeit verleiht. Allerdings zeigt sich auch, dass die blosser Einführung etwa einer dritten Eintragungsmöglichkeit nicht ausreicht, um den Schutz der persönlichen Integrität zu gewährleisten. So zeigt sich im deutschen Bundesland Hessen, dass

die Zahl derer, die sich für den neuen Geschlechtseintrag «divers» entscheiden, bislang gering ist.³² Dies wird unter anderem dadurch erklärt, dass Betroffene die negativen gesellschaftlichen Konsequenzen fürchten, die mit einer Bekanntgabe verbunden sein können. Zusätzlich zur rechtlichen Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten bedarf es daher auch weiterer gesellschaftlicher Impulse, die der Stigmatisierung und Ausgrenzung entgegenwirken und es so ermöglichen, dass die Geschlechtsidentität selbstbestimmt festgelegt und tatsächlich auch gelebt werden kann.

4.2 Öffentliche und gesellschaftliche Interessen

Zur Klärung der Frage, welche Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vorzuzugswürdig ist, gilt es nebst den ausgeführten ethischen Aspekten auch zu diskutieren, welche öffentlichen bzw. gesellschaftlichen Interessen gegebenenfalls eine Eintragungspflicht oder die Beschränkung des registerrechtlichen Geschlechtseintrags auf weiblich und männlich rechtfertigen.

Die Personendaten, die im Personenstandsregister eingetragen werden, «dienen der persönlichen Identifikation sowie dem Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Rechtsgemeinschaft»³³. Der Personenstand hält also eine Reihe von Informationen fest (wie Geburt, Tod, Familienstand), an die bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen. Dies gilt auch für das Geschlecht: In einigen Bereichen kennt die Rechtsordnung je nach Geschlecht der Person unterschiedliche Rechtsfolgen, woraus sich das Interesse ableitet, dass dieses personenstandsrechtlich erfasst ist. Abzuwägen ist dabei zwischen dem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von intergeschlechtlichen Menschen und Menschen mit einer Trans*identität oder mit nichtbinärer Geschlechtsidentität, den ein verpflichtender Eintrag

in der binären Struktur des Personenstandsregisters bedeutet, und den allfälligen öffentlichen und gesellschaftlichen Interessen, die einen solchen Eingriff legitimieren könnten.³⁴ Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen Interessen, die einen registerrechtlichen Geschlechtseintrag im Allgemeinen rechtfertigen können sowie Interessen, die einen binären registerrechtlichen Geschlechtseintrag voraussetzen.

Die Binarität erlaubt eine gewisse Stabilität in der Organisation der Gesellschaft und ermöglicht die Fortführung einer stark von der Geschlechterbinarität geprägten Tradition (Farben, geschlechtsspezifische Räume, Verpflichtungen, geschlechtsspezifische Besetzung bestimmter Berufe, usw.). Das Interesse am binären Geschlechtseintrag festzuhalten bezieht sich daher allem voran auf Rechte und Pflichten die innerhalb dieser Ordnung nach Geschlechtern getrennt zugewiesen werden. Augenfälliges Beispiel hierfür ist die heutige Regelung der Militärdienstpflicht, die eine eindeutige binäre Zuordnung verlangt. Ein weiteres Beispiel betrifft geschlechtsspezifische Rechte und Pflichten des Sozialversicherungsrechts, die sich unter anderem in einem nach Geschlecht abweichenden Rentenalter und weiteren geschlechtsspezifischen Rentenbestimmungen konkretisieren. Zu den hier einschlägigen Beispielen gehören sodann auch der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin oder die Eheschließung, die nur verschiedengeschlechtlichen Paaren offenstehen, womit auf die Binarität verwiesen wird.

Zahlreicher sind Interessen, an denen sich ein generelles Festhalten am Geschlechtseintrag festmacht. Ein solches kann etwa hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geltend gemacht werden. So bildet der Geschlechtseintrag beispielsweise die Grundlage des nach Geschlechtern getrennten Strafvollzugs. Die Geschlechtertrennung, die meist anhand des Geschlechtseintrags vorgenommen wird, gilt hier zum Schutz der Strafgefangenen als unverzichtbar.

32 Vgl. z.B. die FAZ vom 17. November 2019, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/wenige-antraege-auf-eintragung-des-dritten-geschlechts-16489647.html> [2020.06.22].

33 <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand.html> [2020.07.15].

34 Dazu auch Deutscher Ethikrat 2012: 129ff, sowie zur Abhandlung von relevanten Interessensbereichen auch Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 30ff.

Jedoch liesse sich dieser Schutz auch ohne binäre Ordnung gewährleisten. Auch die Planung öffentlicher Räume kann den registerrechtlichen Geschlechtseintrag erfordern, da dieser den Zugang zu geschlechtsspezifischen Dienstleistungen und (öffentlichen) geschlechtsspezifischen Räumen regelt, die den Schutz und das Wohlbefinden von Menschen dadurch ermöglichen und fördern, dass sie sich unter ihresgleichen aufhalten können. Dies kann etwa bei der Planung und Ausgestaltung von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder bei Bildungseinrichtungen eine Rolle spielen.

Des Weiteren können auch soziale und sozialpolitische Interessen den registerrechtlichen Geschlechtseintrag begründen, beispielsweise bezüglich der staatlichen Aufgabe, die Gesundheitsversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. So ist erwiesen, dass medizinische Risiken, aber auch der Zugang zu medizinischen Behandlungen sowie medizinische Forschungsdaten geschlechtsspezifisch unterschiedlich verteilt und vorhanden sind. Aus einer Public Health-Perspektive ist es somit im öffentlichen wie im Interesse jeder einzelnen Person, weiterhin Massnahmen zur Reduktion des ungleichen Zugangs zu Behandlungen und der für die unterschiedlichen Geschlechter ungleich vorliegenden Menge an Forschungsergebnissen voranzutreiben. Ebenso besteht ein Interesse daran, Behandlungen geschlechtsspezifisch auszugestalten und medizinische Risiken entsprechend kategorisieren zu können.

Auch die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist ein öffentliches Interesse, das ein Festhalten am Geschlechtseintrag rechtfertigen könnte. Gleichstellungspolitik ist auf Erkenntnisse darüber angewiesen, in welchen Hinsichten die Geschlechter unterschiedlich behandelt werden und welche spezifischen Schutz- und Fördermassnahmen angezeigt sind. So stellt sich etwa die Problematik der Erhebung von Daten zu geschlechterspezifischer Gewalt – Daten, die unverzichtbar sind, um adäquate Schutzmassnahmen ergreifen und diese Gewalt bekämpfen zu können. Die Erhebung solcher Daten ist auch unerlässlich, um Massnahmen zum Schutz vor Diskriminierung für Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität sowie Trans*personen und intergeschlechtliche Personen mit binärer Geschlechtsidentität zu gewährleisten.

5. Beurteilung der Optionen

Regelungen der amtlichen Geschlechtsregistrierung sind derzeit stark im Wandel und Erfahrungen mit einer Abschaffung der amtlichen Geschlechtsregistrierung fehlen noch weitgehend. Nachfolgend diskutiert die NEK-CNE die in der Anfrage an die Kommission dargestellten Optionen vor dem Hintergrund der voranstehenden Erwägungen. Daran anschliessend führt sie die aufgeworfene Frage nach den vorzuziehenden Lösungen für eine Änderung der heutigen Praxis des Geschlechtseintrags einer Antwort zu. Einleitend festzuhalten ist die Überzeugung der NEK-CNE, dass alle in Betracht kommenden Optionen der heutigen Regelung vorzuziehen wären, da diese keine genügende Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck bringt.

5.1 Verzicht auf jegliche Registrierung des amtlichen Geschlechts bei der Geburt sowie nach der Geburt (a posteriori)

Die beiden vom BJ getrennt erwähnten Möglichkeiten des Verzichts auf jegliche Registrierung des amtlichen Geschlechts bei der Geburt und des Verzichts auf jegliche Registrierung nach der Geburt (a posteriori) berühren aus ethischer Sicht die gleichen Fragen: Beide Möglichkeiten beziehen sich auf Situationen, in denen zeitlich begrenzt oder dauerhaft eine «Leerstelle» gelassen werden könnte. Diese Leerstelle würde im einen Fall zu einem späteren Zeitpunkt in eine binäre Struktur zurückgeführt (jede Person muss sich früher oder später als weiblich oder männlich registrieren lassen). Im anderen Fall würde die Möglichkeit einer nichtbinären Zuordnung gewährt (Personen können sich als weiblich oder männlich registrieren oder dauerhaft auf einen Eintrag verzichten). Grundsätzlich kennt diese Option drei Umsetzungsmöglichkeiten:

1. Verzicht auf eine Geschlechtsregistrierung bei allen Neugeborenen

2. Verzicht auf eine Geschlechtsregistrierung bei allen Neugeborenen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können sich aber für eine Registrierung eines Geschlechts entscheiden (Opt-in), oder

3. Registrierung eines Geschlechts bei allen Neugeborenen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und später die Betroffenen selbst können sich aber für eine Nicht-Registrierung bzw. das Offenlassen des Geschlechtseintrags entscheiden (Opt-out).

Die Möglichkeiten der Umsetzung gehen also davon aus, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit ein Eintrag in Form einer fixen Zuordnung erfolgen muss. Wird diese Option so verstanden, dass ein Geschlechtseintrag nicht auf unbestimmte Zeit unterbleiben kann oder wird keine Möglichkeit geschaffen, eine oder mehrere neue Geschlechtskategorien einzutragen, bleibt es bei der Beschränkung auf zwei Geschlechter – und somit der binären Ordnung. Die Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten würde eine offene Zuordnung für Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität voraussetzen und wäre in diesem Fall nicht möglich.³⁵ Im Zentrum steht somit die Frage nach den Bedingungen, die gegeben sein müssen, um eine Leerstelle beim Geschlechtseintrag zu erwirken – bzw. die Frage, ob überhaupt derartige Bedingungen formuliert werden dürfen.

Die Möglichkeit, einen Eintrag erst zu einem Zeitpunkt vornehmen zu müssen, in dem die betroffene Person urteilsfähig ist und umfassend informiert sowie frei entscheiden kann, ob und ggf. welchen Eintrag sie vornehmen möchte, würde zur Stärkung der Selbstbestimmung beitragen. Je einfacher und frei von Bedingungen – beispielsweise der ärztlichen Bescheinigung einer Intergeschlechtlichkeit – der Eintrag vorgenommen oder wieder entfernt werden kann, desto weniger wird das Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt. Die Forderung, allfällige Bedingungen

35 Ein Umstand, den bspw. das deutsche Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig bezeichnet hat (vgl. Kapitel 3.2).

für einen Verzicht auf die Eintragung möglichst gering zu halten, ergibt sich zudem aus dem Recht auf Privatsphäre: Weshalb werden einschränkende Bedingungen eingefordert, die es notwendig machen, höchstpersönliche Eigenschaften der betroffenen Person offenzulegen, wenn die Option eines Offenlassens des Geschlechtseintrags grundsätzlich gegeben ist? Die Voraussetzung einer ärztlichen Bescheinigung im Spezifischen kann denn auch zu einer Begrenzung auf eine bestimmte Personengruppe führen. Zudem bestärkt dies eine Pathologisierung von intergeschlechtlichen und trans*identen Menschen. Denn Personen, die keine medizinischen Interventionen wünschen oder nicht intergeschlechtlich sind, würden von der Regelung ausgeschlossen. Zudem wäre im Rahmen der Opt-in und Opt-out Modelle eine bedeutende Verlängerung der Karenzzeit sinnvoll, sodass sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausreichend informieren können.

Die Option, den Geschlechtseintrag offen zu lassen, muss wiederum mit Begleitmassnahmen für das Umfeld der betreffenden Kinder verbunden sein, um speziell Diskriminierungen und Verletzungen der persönlichen Integrität entgegenzuwirken. So wäre beispielsweise im schulischen Kontext zu beachten, dass sich nicht alle Schulkinder in der Binarität von Orten wie Schulgarderoben oder Toiletten zurechtfinden. Wie oben angemerkt bedürfte auch die Handhabung internationaler Identitätsdokumente einer Anpassung.

Mit Blick auf die Möglichkeit, a posteriori auf jegliche Registrierung des amtlichen Geschlechts zu verzichten, wäre zusätzlich zu verlangen, dass ein Eintrag auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wie auch der betroffenen Person jederzeit gelöscht werden kann. Dies etwa dann, wenn die Inhaber*innen der elterlichen Sorge zum frühen Zeitpunkt der Eintragung nicht festgestellt haben (können), dass die binäre Zuordnung für ihr Kind inadäquat ist. Oder aber wenn urteilsfähige Kinder bzw. Jugendliche zu einer anderen Einschätzung bezüglich ihrer Geschlechtsidentität gelangen, als die Inhaber*innen der elterlichen Sorge zum Zeitpunkt, als sie stellvertretend für das Kind zu entscheiden hatten.

Diese Option steht jedoch zum Prinzip des Schutzes der Privatsphäre in Spannung, da sich betroffene Kinder oder Jugendliche sowie Erwachsene aktiv gegen eine zuvor erfolgte binäre Zuordnung zur Wehr setzen und deren Löschung verlangen müssen. Wird eine Löschung eingefordert, geht dies zwangsläufig mit einem Offenlegen der eigenen Geschlechtsidentität einher. Von den Betroffenen kann dies sowohl gegenüber den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten als auch gegenüber den Behörden unerwünscht sein. Menschen, die keinen Eintrag wünschen oder ihn zu löschen beabsichtigen, wird zudem signalisiert, dass sie ausserhalb der Norm liegen. Diese geht allgemein davon aus, dass sich eine Person dem einen oder dem anderen Geschlecht zuordnen kann. Diese Unterteilung in Personen innerhalb und Personen ausserhalb der Norm eröffnet für gewöhnlich zahlreiche Räume für Stigmatisierung, Verletzungen der persönlichen Integrität oder allzu oft auch Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität.

5.2 Allgemeine Abschaffung jeglicher amtlichen Registrierung des Geschlechts

Die bis hierher diskutierte Option stellt zwar eine Verbesserung gegenüber dem Status quo dar. Sie ist aber auch mit ethisch bedeutsamen Problemstellungen verbunden. Daher stellt sich die Frage, ob die amtliche Registrierung von Menschen unter der Kategorie «Geschlecht» überhaupt notwendig ist, oder ob auf diese Kategorie auch verzichtet werden könnte. Dabei ist es wichtig zu bekräftigen, dass die Abschaffung der rechtlichen Kategorie Geschlecht allein die Binarität der Geschlechter aufgrund ihrer tiefen gesellschaftlichen Verwurzelung nicht aufheben würde. Eine solche Aufhebung würde – sollte sie als wünschenswert aufgefasst werden – der gesellschaftlichen Weiterentwicklung in weiten Teilen des Zusammenlebens bedürfen. Insofern gilt es nicht zuletzt mit Blick auf das Ziel, diskriminierende Auswirkungen der heutigen binären Ordnung zu unterbinden, stets zu fragen, wie die Anpassung rechtlicher Regelungen tatsächlich Mentalitäten und die gesellschaftliche Praxis zu ändern vermag.

Bis heute gibt es unseres Wissens kein Land, das die Registrierung des Geschlechts vollständig abgeschafft hat. Zunehmend wird jedoch auch im internationalen Diskurs die Forderung laut, die Registrierung des Geschlechts als Teil des Personenstands zu überdenken (so z.B. Third International Intersex Forum 2013). Unterstützt wird diese Forderung durch das Prinzip 31 der Yogyakarta Principles plus 10 (2017). Das Prinzip 31 «Recht auf rechtliche Anerkennung» fordert von Staaten, dass Informationen zum Geschlecht nach und nach aus Identitätsausweisen gestrichen, und die Registrierung der Geschlechtsidentität für den Personenstand irrelevant werden soll. Die Niederlande haben diese Möglichkeit bereits untersucht und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine völkerrechtlichen Normen gibt, die der Abschaffung entgegenstehen.³⁶ Entsprechend soll dort schon ab 2024 auf die Nennung des Geschlechts in Personalausweisen verzichtet werden.³⁷

Der gänzliche Verzicht auf die amtliche Registrierung und damit verbunden das Hinterfragen der «Bedeutung des Geschlechts als ordnungspolitisches Merkmal» (Büchler und Cottier 2005: 125) vermag manchen der hier dargelegten ethischen Gesichtspunkten Genüge tun. So wäre im Sinne der Anerkennung etwa gewährleistet, dass alle Varianten der Geschlechtsidentität Berücksichtigung finden können und keine Rechtfertigung verlangt ist für ein entsprechendes Empfinden, das von der binären Norm abweicht. Würde es denjenigen, die sich nicht in der binären Zuordnung wiederfinden können, verunmöglicht, ihre Geschlechtsidentität abzubilden, widerspräche dies ihrer begründeten Forderung nach Anerkennung. Zugleich wäre bei Umsetzung dieser Option im Sinne des Schutzes der Privatsphäre von niemandem verlangt, sich zu einer bestimmten Geschlechtsidentität bekennen zu müssen, ohne dies zu wollen.

Unter dem Aspekt des Schutzes vor Diskriminierung könnte der Verzicht auf die amtliche Registrierung dazu beitragen, dass Menschen sich weniger aufgrund von geschlechtlichen Merkmalen einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung ausgesetzt sähen. Es bliebe dabei aber zu beachten, dass der Verzicht auf die amtliche Registrierung nicht per se mit einer Minimierung alltagspraktisch verankerter Formen der Diskriminierung gleichbedeutend ist. In dieser Hinsicht ist zudem bedeutend, dass Regelungen, die auf den Abbau der Ungleichbehandlung der einen abzielen, mit Folgen einhergehen können, die für andere diskriminierend wirken. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn im Zuge der Abschaffung des registerrechtlichen Geschlechtseintrags das Bedürfnis nach geschlechtlicher Zuordnung gänzlich ignoriert und z.B. Rückzugsräume für Menschen gleicher Geschlechtsidentität nicht mehr ermöglicht werden.

Zu bedenken ist überdies, dass das Geschlecht dem Schutz weiterer Menschenrechte sowie als Anknüpfung verschiedener Rechtspositionen dient (vgl. Kapitel 5.4; Braunschweig 2020; Holzer 2020). Dementsprechend ist mit Blick auf diese Option – selbstredend aber auch mit Blick auf die Option einer dritten Eintragungsmöglichkeit – zu diskutieren, in welcher Form Dokumente und Ausweise ersetzt werden können, auf denen momentan das Geschlecht vermerkt ist. Auch wäre festzulegen, welche Dokumente das betrafen und in welchem Zeitraum Anpassungen vorgenommen werden müssten. Nicht zuletzt zöge der Verzicht auf jede Registrierung des amtlichen Geschlechts die Forderung nach sich, den Zugang zu gewissen Dienstleistungen und Räumen anders als heute zu organisieren (Holzer 2018). Im Weiteren wäre darauf hinzuwirken, dass ein Verzicht auf die Kategorie Geschlecht in amtlichen Dokumenten eine international allgemein anerkannte Möglichkeit – wenn auch nicht eine allgemeine Pflicht – wird, um Benachteiligungen von Bürger*innen aus Staaten, die einen solchen Verzicht umzusetzen wünschen, zu vermeiden.³⁸

36 Ergebnis einer Studie zur Möglichkeit der Abschaffung der Registrierung des Geschlechts, die im Rahmen einer Motion des niederländischen Parlaments durchgeführt wurde (van den Brink und Tigchelaar 2014).

37 Siehe z.B. die ZEIT vom 4. Juli 2020, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-07/gernder-mainstreaming-niederlande-geschlecht-ausweis-lgbt> [2020.07.23].

38 Gemäss Holzer 2018 scheint sich beispielsweise die ICAO bereits offen gezeigt zu haben für entsprechende Vorschläge.

Es sind somit auch pragmatische Gesichtspunkte, die zum jetzigen Zeitpunkt gegen einen gänzlichen und allgemeinen Verzicht auf die Kategorie «Geschlecht» sprechen (vgl. Kapitel 5.4). Aufgrund der obigen Erwägungen reichen diese Gründe aus Sicht der NEK-CNE jedoch nicht aus, um die Option vollumfänglich zu verworfen. Sie erachtet daher über die Einführung einer dritten Eintragungsmöglichkeit hinaus die vertiefte Prüfung eines generellen Verzichts auf die Registrierung des amtlichen Geschlechts und ihrer Konsequenzen als angezeigt (vgl. Kapitel 6).

5.3 Einführung neuer Geschlechtskategorien

Weniger weit als der gänzliche Verzicht auf die Kategorie Geschlecht geht der Vorschlag, zusätzliche Geschlechtskategorien vorzusehen und einen entsprechenden Eintrag zu ermöglichen. Hierfür bestehen unterschiedliche Möglichkeiten: 1) Schaffung nur einer neuen Kategorie, 2) Schaffung nur einer neuen Kategorie mit einem oder mehreren Zusätzen (Addendum), 3) Schaffung mehrerer neuer Kategorien, 4) Schaffung nur einer neuen Kategorie für Identifikationszwecke. Wird nur eine amtliche nichtbinäre Geschlechtskategorie geschaffen, ist sodann zu diskutieren, ob sie durch einen wählbaren Zusatz (Addendum) differenziert werden sollte. Die vierte Option sähe vor, bei bestimmten Identitätsdokumenten eine dritte Eintragungsmöglichkeit einzuführen, während im Personenstandsregister weiterhin die binären Geschlechtskategorien geführt würden. Der Eintrag eines binären Geschlechts diene hier dazu, geschlechtsspezifische Rechte und Pflichten (beispielsweise Ehe, Gesundheitswesen und Militärdienstpflicht) zuteilen zu können. So würde nicht für alle Rechtszwecke eine dritte Eintragungsmöglichkeit eingeführt, sondern allein zu Identifikationszwecken.

Die Einführung einer oder mehrerer neuer Kategorien eröffnet Betroffenen eine Wahlmöglichkeit, die über eine binäre Zuordnung oder den Verzicht auf jegliche Zuordnung hinausgeht. Freilich müsste es diese Option aus Gründen der Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten erlauben, ein genügend breites Spektrum an Zuordnungen abzudecken, was schwer

zu realisieren sein dürfte. So müssten sich beispielsweise auch Personen, die agender oder genderfluid sind, in den zur Verfügung stehenden Optionen wiederfinden können. Denn mit jeder neuen Kategorie werden neue Verständnisse von Normalität geschaffen – und mit ihnen neue Ausschlüsse, wodurch bestimmte Identitäten als rechtmässig und andere als unrechtmässig klassifiziert werden. Auch auf Selbstbestimmung basierende Einordnungen ändern wenig am Verständnis des Geschlechts als unentbehrliches und nicht verhandelbares Identitätsmerkmal (Holzer 2020).

Das Vorhandensein einer neuen Kategorie mit Addendum oder mehrerer neuer Kategorien vermöchte aber den Schutz der Privatsphäre zu garantieren, weil es sich um einen begründungsfrei zugänglichen «Normalfall» möglicher Geschlechtseinträge handelt. Jedoch gewährleisten sie nicht in sich den Schutz der persönlichen Integrität oder den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Zuordnung. Eine weitere Eintragungsmöglichkeit kann Betroffenen Zugang zu Grundrechten gewähren, gleichzeitig weist sie ihnen aber eine Identität zu, die mit weiteren rechtlichen und/oder gesellschaftlichen Regulierungen einhergehen kann, wie beispielsweise dem Vorenthalten der rechtlich anerkannten Heirat oder Elternschaft (Braunschweig 2020). Es kann – auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen beispielsweise in Deutschland – nicht ausgeschlossen werden, dass die Einführung einer dritten Kategorie den Druck auf die Kategorisierung aller Zugehörigkeiten verstärkt sowie die Erfahrung mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung nicht zu mindern vermag (Braunschweig 2020; Venditti 2020) und somit entgegen der Absicht Diskriminierungen Vorschub leistet. Um dies zu vermeiden wären zusätzliche Anstrengungen und gesetzliche Dispositionen notwendig, wie es bei anderen Optionen ebenfalls der Fall ist.

Hinsichtlich der Situation intergeschlechtlicher Neugeborener und Kinder besteht zudem weiterhin die Gefahr der Durchführung geschlechtsangleichender medizinisch nicht indizierter Operationen. Da diese Eingriffe menschenrechtswidrig sind, gilt es sie zu unterbinden. Wie Untersuchungen in Deutschland

zeigen (vgl. Kapitel 2.3), vermag eine dritte Option diese Praxis nicht einzudämmen. Aus diesem Grund wäre parallel zur Einführung einer dritten oder mehrerer neuer Kategorien ein Verbot von medizinisch nicht indizierten geschlechtsangleichenden Operationen an urteilsunfähigen Kindern, wie es beispielsweise in Malta besteht, einzuführen.

In Anbetracht dieser Einschränkungen wird die Option durch die bloße Einführung einer weiteren Geschlechtskategorie nicht befriedigend umgesetzt werden können. Anstelle von «weiblich» und «männlich» bloss ein «X» einzusetzen, trägt der Anerkennung einzelner, insbesondere dynamischer, nichtbinärer Geschlechtsidentitäten nur ungenügend Rechnung.³⁹ Auch eine Bezeichnung «andere» erscheint in dieser Hinsicht defizitär, weil sie im Sinne eines Sammelbegriffs gerade wieder die Norm und die Abweichung davon betont. Da Betroffene oft eine klar festgelegte Art der Selbstkategorisierung haben, scheint auch die Bezeichnung «unbestimmt» ungeeignet (Ansara et al. 2015). Die Verwendung anderer Marker als «X» bringt das Problem mit sich, dass sie nach den geltenden ICAO-Richtlinien international nicht anerkannt werden. Aber auch das «X» in Pässen kann zu Problemen führen. So beispielsweise im Rahmen von online-Registrierungssystemen für das Check-in bei gewissen Fluggesellschaften, der Beantragung von Visa⁴⁰ oder auch beim Betreten von bestimmten Ländern (Holzer 2018). Indem sie Frauen und Männern eine Identität zuschreibt, derweil Personen, auf welche die dritte Option zur Anwendung kommt, keine eigene Identität zum Ausdruck bringen können, können weitere Kategorien diskriminierend wirken. Gleichzeitig definiert der Staat weiterhin das Spektrum möglicher Anerkennung (Venditti 2020).

Gleichwohl nimmt der Vorschlag ein wichtiges Element auf, das es bezüglich der vorliegenden Option zu beachten gilt: Unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung und der Selbstbestimmung ist nicht die Einführung eines «dritten Geschlechts» zielführend, sondern die Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit. Dies würde es in der Umsetzung grundsätzlich erlauben, entweder den in Deutschland gewählten Weg über eine offene Formulierung («divers») einzuschlagen, oder aber nebst weiblich und männlich mehrere Geschlechtseinträge verfügbar zu machen, die dem Spektrum der vielfältigen Zugehörigkeiten Rechnung tragen. Ein weiterer positiver Aspekt der Einführung neuer Kategorien ist die Förderung der Sichtbarkeit intergeschlechtlicher Menschen sowie Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität in der Gesellschaft, was zu Akzeptanz führen und die Reflexion der binären Prägung der Gesellschaft fördern kann.

5.4 Konsequenzen einer Umsetzung der Optionen

Wird die heutige Regelung des registerrechtlichen Geschlechtseintrags beibehalten, bleibt die grundlegende Problematik der binären Zuordnung, das heisst die Nichtanerkennung von Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität erhalten. Da die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Schweiz tief von der Geschlechterbinarität geprägt ist, ginge freilich die Umsetzung der diskutierten Optionen mit weitreichenden Konsequenzen für bestehende gesellschaftliche Praktiken und/oder rechtliche Regelungen und offenen Fragen bezüglich ihrer Handhabung einher. Diese müssen für die Beurteilung der Optionen mit in den Blick genommen werden und werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

39 Allerdings führte bspw. das Transgender Network Switzerland im Oktober/November 2019 eine nicht-repräsentative Umfrage zur Geschlechtsregistrierung unter 197 Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität durch. 54% der Teilnehmenden würde das Weglassen eines Geschlechtseintrags einem nichtbinären Geschlechtseintrag vorziehen. Aus fünf von TGNS vorgeschlagenen Geschlechtsmarkern bevorzugten die befragten Personen ein «X», an zweiter Stelle wurde «NB» (nichtbinär, nonbinary) genannt. «Die Antworten zeigen ein überaus deutliches Bedürfnis nach staatlicher Anerkennung der nicht binären Geschlechtsidentität. Dabei im Vordergrund stehen die zwei Optionen 'kein Geschlechtseintrag' und 'X' als dritte Option.» (TGNS 2019: 1).

40 Zum einen aufgrund der Politik des betreffenden Landes. Zum andern, wenn Dokumente mit anderen Optionen als «X» durch die elektronischen Systeme nicht bearbeitet werden können. Zusätzlich können Schwierigkeiten entstehen, wenn eine Person, die über ein Ausweisdokument mit einem anderen dritten Marker als «X» verfügt einen binären Marker ankreuzt auf einem Visumantrag. Dies kann zu inkongruenten Daten hinsichtlich des Visums und des Reisepasses führen (Holzer 2018).

a. Konsequenzen bei allen Optionen

Nach wie vor knüpfen verschiedene gesetzliche Regelungsbereiche an das Geschlecht an, auf deren Ausgestaltung die Einführung einer dritten Eintragungsmöglichkeit oder die Abschaffung des registerrechtlichen Geschlechtseintrags Auswirkungen hätten. Bei allen betroffenen Regelungsbereichen ist zu untersuchen, welches Gut die jeweilige Regelung schützt bzw. welches Anliegen sie verfolgt, und inwiefern das Geschlecht tatsächlich das relevante Kriterium ist, an das die Regelung anzuknüpfen hat. Denn allein schon mit Blick auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot bedarf die Differenzierung nach Geschlecht einer gesonderten Begründung. Es ist nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme, alle diese Regelungsbereiche umfassend abzuhandeln. Es soll im Folgenden lediglich exemplarisch auf einige von ihnen eingegangen werden.

So sind etwa die Begriffe «Mutter» und «Vater» im Abstammungsrecht klar geschlechtlich konnotiert – es wird davon ausgegangen, dass die beiden Begriffe mit der Dichotomie Frau/Mann übereinstimmen. Allerdings gilt, dass «Mutter» diejenige Person ist, die das Kind gebiert bzw. geboren hat. Der Anknüpfungspunkt ist hier also die Geburt, eine Geschlechtsbezeichnung der Person ist grundsätzlich nicht zwingend. Ein ähnlich gelagertes Beispiel aus dem Sozialversicherungsrecht stellt die Witwenrente dar, die auf die Rolle der Frau, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreitet und vom Einkommen des Mannes ökonomisch abhängig ist, zurückzuführen ist. Anknüpfungspunkt ist hier jedoch die Ehe, nicht die Geschlechtsbezeichnung der anspruchsberechtigten Person. Eine Regelung, welche die Funktion der Rente ins Zentrum rückt, könnte sich auf die Rollenteilung bzw. die Leistung unbezahlter Arbeit in der Partnerschaft stützen und so auch ohne Bezugnahme auf das Geschlecht die Ansprüche definieren.

Tangiert sind sodann auch alle rechtlichen Bestimmungen, die den Vollzug der Wehrpflicht garantieren. Wer militärdienstpflichtig ist, wird anhand des amtlichen Geschlechts festgelegt. Eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen wäre daher un-

vermeidlich. Eine ernstzunehmende Herausforderung und somit eine mit Dringlichkeit zu behandelnde Frage stellt zudem der Strafvollzug dar. Zu prüfen wäre allerdings auch hier, ob nicht die Möglichkeit der Selbstdenkulation für den Schutz der Strafgefangenen hinreichend wäre.

In der internationalen Zusammenarbeit wiederum wären Massnahmen zur Anpassung an einen neuen Rechtsrahmen erforderlich. Beispielsweise finden der generelle und der optionale Verzicht auf Geschlechtskategorien wie auch die Einführung einer neuen Kategorie, die nicht «X» ist, derzeit eine Begrenzung an der internationalen Regelung von Reisepässen durch die ICAO. Es wäre sicherzustellen, dass auch nach der Änderung der Eintragungsregelung in der Schweiz weiterhin alle Betroffenen im Besitz von international anerkannten Reisepapieren sind. Soll sich die Situation in diesem Bereich weiterentwickeln, sind multilaterale Abkommen mit anderen Ländern notwendig. Wichtig ist aber auch, dass Informationen über die rechtliche Situation und gesellschaftliche Akzeptanz von Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität in anderen Ländern für Betroffene bereitgestellt würden.

Ein weiteres Beispiel stellt der Zugang zu geschlechtsspezifischen medizinischen Behandlungen und die Erhebung geschlechtsspezifischer Forschungsdaten dar. In der Praxis spielt der registerrechtliche Eintrag hier kaum eine Rolle. Vielmehr ist auch in diesem Bereich die Frage, wie sich eine betroffene Person selbst zuordnet, massgebend – dies bliebe im Fall einer Abschaffung des Geschlechtseintrags oder der Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit gleichermassen erhalten. Hierbei müsste sorgfältig darauf geachtet werden, dass intergeschlechtliche Personen und Trans*menschen Zugang zu relevanten medizinischen Massnahmen, die mit unterschiedlichen Geschlechtern in Zusammenhang stehen, haben.

Nach Auffassung der NEK-CNE schränkt keine der diskutierten Optionen die Rechte und Präferenzen derer, die sich in der binären Geschlechterstruktur wiederfinden und als «Frau» oder als «Mann» zu leben wünschen, a priori ein. Solche Auswirkungen sind

als Herausforderung bei der Umsetzung der Optionen aber im Blick zu behalten. Dies festzuhalten ist von Bedeutung, weil sich eine zeitgemässe Form der Registrierung des amtlichen Geschlechts auch daran bemessen muss, ob sie es möglich macht, denjenigen, denen es bisher verwehrt war, einen Eintrag ihrer empfundenen und gelebten Geschlechtsidentität zu gewähren, ohne anderen, die sich in der bisherigen Ordnung gut wiederfinden, ihre Möglichkeit un gerechtfertigt einzuschränken.

b. Offenlassen des Geschlechtseintrags und Einführung neuer Geschlechtskategorien

Die unter 5.1 und 5.3 erörterten Optionen, den Geschlechtseintrag offenzulassen oder eine bzw. mehrere neue Kategorie(n) einzuführen, können dazu beitragen, die Sichtbarkeit von Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität und intergeschlechtlichen Menschen zu erhöhen und so ihre gesellschaftliche Akzeptanz zu stärken. Allerdings gilt es zu beachten, dass eine angepasste Regelung nicht zwingend einen besseren Schutz vor Diskriminierung gewährleistet. So besteht das Risiko, dass denjenigen, die eine dritte Option einzutragen oder den Geschlechtseintrag offen zu lassen wünschen, gerade noch vermehrt signalisiert wird, nicht der erwarteten gesellschaftlichen Norm zu entsprechen. Die neuen Optionen könnten den Druck zur geschlechtlichen Kategorisierung und die Renaturalisierung von Geschlecht daher eher noch verstärken, als ihn zu mildern, wodurch die Betroffenen weiter marginalisiert würden (Braunschweig 2020). Deshalb besteht auch in Anbetracht der Erfahrungen in anderen Ländern eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass eine dritte Eintragungsmöglichkeit gar nicht oder nur gering genutzt würde. Dies auch deshalb, weil nur eine sehr grosse Bandbreite an möglichen Einträgen – also nicht die Schaffung einer einzigen dritten Kategorie, sondern die Ermöglichung eines vielfältigen dritten Eintrags – der Vielfalt an Identitäten gerecht zu werden vermag. Einer solchen Vielfalt gerecht zu werden wäre in der konkreten Umsetzung, beispielsweise bei der Gestaltung öffentlicher Räume, mit eigenen Herausforderungen verbunden. Zudem wäre sie stets von der Problematik begleitet, dass auch bei einer breiten Palette an Eintragungsmöglichkeiten

der existierenden Vielfalt an Identitäten nicht Genüge getan werden kann. Ein Umgang zu finden wäre schliesslich mit der Frage, ob Vorgaben zur Häufigkeit und zur Frequenz des Wechsels eines Geschlechtseintrags zu machen sind.

c. Allgemeine Abschaffung der amtlichen Geschlechtsregistrierung

Wird die Pflicht, ein amtliches Geschlecht zu registrieren, aufgehoben, würde auch der Rechtfertigungsdruck, der heute auf Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität lastet, wegfallen. Zugleich könnte die Abschaffung der amtlichen Geschlechtsregistrierung dazu beitragen, Ungleichbehandlungen einzuschränken, die zum jetzigen Zeitpunkt bestehen. Demgegenüber geht diese Option mit besonderen Herausforderungen bezüglich der Erhebung von Daten für medizinische Zwecke und zur Bekämpfung von Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung der Geschlechter einher. Wenn auf einen registerrechtlichen Eintrag verzichtet würde, wäre beispielsweise zu definieren, wie die Förderung von Frauen in Bereichen, in denen sie nach wie vor benachteiligt sind (Lohnleichheit, Renten, usw.) ermöglicht wird. Die Erhebung von Daten zur Geschlechtsidentität setzt jedoch nicht zwingend einen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister voraus, werden doch bereits heute persönliche und statistisch oftmals relevante Informationen wie die Religionszugehörigkeit, die ethnische Zugehörigkeit, das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung anhand einer Selbstdeklaration erhoben. Zudem müssten erhebende Personen und Organisationen reflektieren, welche geschlechtsbezogenen Aspekte (Geschlechtsidentität, biologische Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsausdruck, zugewiesene und angenommene Aufgaben, usw.) hinsichtlich des angestrebten Zwecks relevant sind. Dies könnte zu präziseren Ergebnissen, aber auch zur Zweckbindung und Minimierung von Daten beitragen. Zu beachten ist auch der symbolische Wert der öffentlichen Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten, wie sie in einer amtlichen Registrierung zum Ausdruck kommen kann, die dieser Vielfalt angemessen Rechnung trägt. Diese Anerkennung könnte deren sozialen Akzeptanz zuträglich sein. Schliesslich ist zu

beachten, dass das Weglassen einer geschlechtlichen Zuordnung auch mit offenen Fragen hinsichtlich der Organisation geschlechtsspezifisch ausgestalteter öffentlicher Räume und Dienstleistungen sowie Umfelder von Kindern und Jugendlichen namentlich in Bildungseinrichtungen einherginge.

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

Die vorliegende Stellungnahme ist der Frage gewidmet, in welche Richtung das Erfordernis der amtlichen Registrierung des Geschlechts in der Schweiz weiterzuentwickeln ist. Gegenwärtig werden unterschiedliche Optionen diskutiert. Sie reichen von einem Offenlassen des Geschlechtseintrags über die Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit bis zum gänzlichen Verzicht auf die amtliche Registrierung des Geschlechts. Diese Diskussion gilt es nach Ansicht der NEK-CNE im Rahmen der breiteren Debatte um die kulturell tief verankerte binäre Geschlechterordnung zu führen. Sie prägt sowohl die gesellschaftlichen Strukturen und das alltägliche Zusammenleben als auch die Rechtsordnung.

Die heute bestehende Pflicht, kurz nach Geburt einen registerrechtlichen Eintrag des Geschlechts als entweder «weiblich» oder «männlich» vorzunehmen, ist Ausdruck dieser binären Geschlechterordnung, die es – wie die NEK-CNE in Erinnerung ruft –, zwar als sozial konstruiert zu verstehen gilt, die aber auch in ihrer traditionellen lebensweltlichen Verwurzelung und für viele Teile der Gesellschaft grundlegenden Rolle ernst zu nehmen ist. Weil die Thematik des Geschlechtseintrags deshalb nicht losgelöst von der Diskussion um die binäre Geschlechterordnung geführt werden kann, betrifft sie auch keineswegs nur einen begrenzten Personenkreis. Im Gegenteil: Wie ausgeführt, muss jede neu zu treffende Regelung stets auch dahingehend beurteilt werden, wie sie gegebenenfalls die derzeitigen gesellschaftlichen Strukturen verändern würde. Die Kommission ist überzeugt, dass zwischen dem staatlichen Umgang mit Geschlecht und der gelebten gesellschaftlichen Realität eine – wenn auch komplexe und mithin uneindeutige – Wechselwirkung besteht: So konkretisiert sich die Sicht der Gesellschaft auf Geschlecht und Geschlechtsidentitäten in der Rechtsordnung, diese beeinflusst aber auch den gesellschaftlichen Umgang mit der Vielfalt von

Geschlechtsidentitäten und wirkt in dieser Hinsicht normierend. Deshalb sind für jede Neuregelung des Geschlechtseintrags die damit verbundenen Potenziale und offenen Fragen aufmerksam zu diskutieren.

Die NEK-CNE vertritt die Auffassung, dass die heutige Regelung und Praxis der amtlichen Registrierung des Geschlechts unbefriedigend ist. Sie trägt der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten ungenügend Rechnung und lässt fundamentale Interessen von Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität sowie von transidenten und intergeschlechtlichen Menschen ausser Acht. Daraus resultieren für die Betroffenen schwerwiegende Einschränkungen, die ihre Selbstbestimmung, die freie Wahl von Lebensvollzügen, aber auch den Schutz vor Diskriminierung betreffen.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass jede der diskutierten Möglichkeiten der aktuellen Regelung vorzuziehen ist: Sie alle bringen eine verbesserte Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck und stärken die Rechte der Betroffenen, ohne die Rechte jener unzulässig einzuschränken, die sich mit der binären Geschlechterordnung identifizieren. Freilich zeigen sich bei allen Optionen auch Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten, die bei einer Neuregelung zu beachten sind: Die Möglichkeit zu schaffen, den Geschlechtseintrag offenzulassen – sei es zeitlich begrenzt oder auf unbestimmte Zeit – befreit betroffene Personen zwar von der Pflicht zur Eintragung. Sie lässt aber die binäre Normierung unberührt und signalisiert denjenigen, die sich nicht binär verorten, dass sie ausserhalb der Norm stehen. Dies eröffnet neue Räume für Stigmatisierung, Verletzungen der persönlichen Integrität und Diskriminierung. Letzteres ist auch bei der Einführung einer dritten Eintragungsmöglichkeit neben «weiblich» und «männlich» der Fall: Zwar bringt sie zum Ausdruck, dass zusätzliche Geschlechtskategorien ein begrün-

dungsfrei zugänglicher «Normalfall» der amtlichen Registrierung sind und baut diesbezüglich im staatlichen Handeln gewichtige Hürden ab. Zugleich stellt sich aber die Herausforderung, eine Eintragungsmöglichkeit vorzusehen, die ausreichend breit ist, um der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten genügend Rechnung zu tragen. Und es ist nicht zu erwarten, dass die Schaffung zusätzlicher amtlicher Geschlechtskategorien die Diskriminierungsproblematik und die Frage mangelnder Anerkennung der unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten löst. Vielmehr könnte die zusätzliche Kategorisierung, die mit der dritten Eintragungsmöglichkeit einhergeht, ohne genügend Begleitmassnahmen eine heute bereits bestehende Stigmatisierung und Diskriminierung auch verstärken.

Der gänzliche Verzicht auf jegliche amtliche Registrierung des Geschlechts und die damit von staatlicher Seite signalisierte Abkehr von der binären Geschlechterordnung wiederum steht vor der Herausforderung, dass die binäre Struktur kulturell tief verankert und breit akzeptiert ist, was zur entsprechend hohen Sensibilität der Thematik beiträgt. Die NEK-CNE anerkennt diese Herausforderung explizit. Aus den voranstehenden Überlegungen ergibt sich nach Ansicht der Kommission gleichwohl, dass der Verzicht auf die amtliche Registrierung des Geschlechts die aus ethischer Perspektive vorzugswürdige Lösung darstellt. Freilich ginge dieser Schritt mit weitreichenden, auch ethisch relevanten, Folgen einher, die nicht nur die in diesem Bereich bestehenden öffentlichen Interessen sowie den umfassenden Anpassungsbedarf bestehender rechtlicher Regelungen betreffen, sondern auch die gesellschaftlichen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um einen solchen Schritt zu vollziehen. Nach Ansicht der Kommission bleiben diese Implikationen zum jetzigen Zeitpunkt vertieft zu prüfen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Kommission ein mehrstufiges Vorgehen. In einem ersten Schritt sollen die gesetzlichen Grundlagen für eine dritte Eintragungsmöglichkeit geschaffen werden, die mehrere neue Geschlechtskategorien oder eine neue Geschlechtskategorie mit Addendum vorsieht. Mit der zu definierenden Lösung sollen möglichst viele unterschiedliche Geschlechtsidentitäten inkludiert

werden können. Es ist daher von einer einengenden Lösung, wie sie beispielsweise ein Eintrag «X» darstellt, abzusehen und eine offene Eintragungsmöglichkeit zu wählen, die zumindest dem in Deutschland eingeführten Eintrag «divers» entspricht. Auch wenn eine solche dritte Eintragungsmöglichkeit nach Meinung der Kommission eine substantielle Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation darstellt, ist absehbar, dass sich deren Unzulänglichkeiten, namentlich die ungelöste Diskriminierungsproblematik, rasch manifestieren werden. Deshalb empfiehlt die Kommission, gleichzeitig einen Prozess anzustossen, der eine vertiefte Prüfung der allgemeinen Abschaffung des Geschlechtseintrags zum Gegenstand hat. Diese Lösung steht nicht in erster Linie vor rechtlichen oder politischen Herausforderungen, auch wenn sie mit hohem Anpassungsaufwand verbunden ist. Sie bedarf einer ausreichenden gesellschaftlichen Akzeptanz, weshalb zunächst ein vertiefendes Gutachten über Voraussetzungen und konkrete Auswirkungen des Verzichts auf die amtliche Registrierung des Geschlechts einzuholen ist. Dieses soll die hier diskutierte Wechselwirkung zwischen rechtlicher Regelung und gesellschaftlicher Norm zum Ausgangspunkt nehmen und aufzeigen, welcher Anpassungsbedarf sich im Detail ergibt und wie sich dieser Schritt in den Kontext der aktuellen internationalen Entwicklungen einbettet. Auf dieser Grundlage gälte es, den weiteren politischen Prozess zu beurteilen.

Zur Stärkung der Selbstbestimmung, des Schutzes der Privatsphäre und der persönlichen Integrität aller Personen gilt es nach Meinung der Kommission davon abzusehen, die Wahl einer dritten Eintragungsmöglichkeit – aber gegebenenfalls auch den Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts – von besonderen, vor allem medizinischen Voraussetzungen abhängig zu machen. Auch für die Änderung eines bestehenden Geschlechtseintrags sind rasche, einfache und transparente Verfahren vorzusehen, die keine medizinischen Gutachten zur Voraussetzung haben. Schliesslich ruft die Kommission im vorliegenden Zusammenhang auch in Erinnerung, dass medizinisch nicht indizierte geschlechtsangleichende Operationen an urteilsunfähigen intergeschlechtlichen Kindern zu untersagen sind.

Wie verschiedentlich dargelegt stellt die Regelung des amtlichen Geschlechtseintrags nur ein Element dar, um den noch immer verbreiteten Verletzungen der Menschenwürde und einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität entgegenzuwirken. Die Kommission appelliert daher an alle Instanzen, unabhängig von der Frage nach der Registrierung weitere Anstrengungen zu unternehmen und wo nötig gesetzliche Dispositionen vorzusehen, um solche Diskriminierung beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt oder im Bildungsbereich zu bekämpfen. Dazu gehört nicht zuletzt auch, öffentliche Räume und Dienstleistungen so auszugestalten, dass sie auch den Bedürfnissen von Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität sowie transidenten und intergeschlechtlichen Menschen gerecht zu werden vermögen.

7. Literatur

Agius, Silvan (2015): *Human Rights and Intersex People. Issue Paper*, Council of Europe Commissioner for Human Rights.

Ansara, Gävi, Sue Webeck, Morgan Carpenter, Peter Hyndal und Sally Goldener (2015): Commonwealth Attorney-General's Department Review of the Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, Sydney, [online] <https://lgbtihealth.org.au/wp-content/uploads/2015/10/FOR-DISTRIBUTION-AGD-Sex-and-Gender-Guidelines-Review-Advisory-Group-Endorsement-Letter.pdf> [2020.05.05].

Australian Passport Office (2020): Sex and Gender Diverse Passport Applicants, [online] <https://www.passports.gov.au/passports-explained/how-apply/eligibility-citizenship-and-identity/sex-and-gender-diverse-passport> [2020.05.05].

Baer, Susanne (2008): Recht. Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studies zum Recht, in: Ruth Becker und Beate Kortendiek (Hgg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 547-556.

Blackless, Melanie, Anthony Charuvastra, Amanda Derryck, Anne Fausto-Sterling, Karl Lauzanne und Ellen Lee (2000): How Sexually Dimorphic Are We? Review and Synthesis, in: *American Journal of Human Biology*, 12(2), 151-166.

Bocheneck, Michael und Kyle Knight (2012): Establishing a Third Gender Category in Nepal: Process and Progress, in: *Emory International Law Review*, 26, 11-41.

Braunschweig, Lila (2020): Abolishing Gender Registration. A Feminist Defence, in: *International Journal of Gender, Sexuality and Law*, 1(1), 76-97.

Brubaker, Rogers (2016): *Trans. Gender and Race in an Age of Unsettled Identities*, Princeton und Oxford: Princeton University Press.

Bundesamt für Justiz (2019): Personenstandsgesetz (PStG), [online] <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html> [2020.07.16].

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018): Zusätzliche Geschlechtsbezeichnung «divers» für Intersexuelle eingeführt – Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, Pressemitteilung vom 14. Dezember 2018, [online] <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/12/drittes-geschlecht.html> [2020.04.14].

Bundesverfassungsgericht (2017): 1BvR 2019/16 [online] https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html [2020.06.02].

Burgwal, Aisa, Natia Gvianishvili, Vierge Hård, Julia Kata, Isidro García Nieto, Cal Orre, Adam Smiley, Jelena Vidic und Joz Motmans (2019): Health Disparities between Binary and Non Binary Trans People. A Community-Driven Survey, in: *International Journal of Transgenderism*, 20(2-3), 218-229.

Büchler, Andrea und Michelle Cottier (2012): *Legal Gender Studies. Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung*, Zürich, St. Gallen und Baden-Baden: Dike Verlag und Nomos Verlag.

Büchler, Andrea und Michelle Cottier (2005): Intersexualität, Transsexualität und das Recht. Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, in: *Freiburger FrauenStudien*, 17, 115-140.

Cannoot, Pieter und Mattias Decoster (2020): The Abolition of Sex/Gender Registration in the Age of Gender Self-Determination. An Interdisciplinary, Queer, Feminist and Human Rights Analysis, in: *International Journal of Gender, Sexuality and Law*, 1(1), 26-55.

De Clercq, Eva und Jürg Streuli (2019): Special Parents for «Special» Children? The Narratives of Health Care Providers and Parents of Intersex Children, in: *Narrative Inquiry in Bioethics*, 9(2), 133-147.

Conlin, Sarah E., Richard P. Douglass, Dylan M. Larson-Konar, Melissa S. Gluck, Cassandra Fiume und Martin Heesacker (2019): Exploring Nonbinary Gender Identities. A Qualitative Content Analysis, in: *Journal of LGBT Issues in Counseling*, 13(2), 114-133.

Deutscher Ethikrat (2012): *Intersexualität*, Stellungnahme vom 23. Februar 2012, Berlin.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): *Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt*. Verfasst von Nina Althoff, Greta Schabram, Petra Follmar-Otto. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Bd. 8, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [online] <https://www.bmfsfj.de/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/imag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-data.pdf> [2020.07.25].

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) (2014): *Amtliche Mitteilungen EAZW. Intersexualität: Eintragung und Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Personenstandsregister. Intersexualität*, Nr. 140.15 vom 1. Februar 2014.

Europarat (2015): Discrimination against Transgender People in Europe (Resolution 2048), Strassbourg, [online] <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=21736> [2020.05.02].

European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2020): *A Long Way to Go for LGBTI Equality* (EU-LGBTI II), Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Evangelischer Kirchenbund (2018): Leitfaden für eine gendergerechte Sprache, [online] <https://www.ref.ch/news/kirchenbund-spricht-empfehlungen-fuer-eine-gendergerechte-sprache-aus/> [2020.04.19].

Fausto-Sterling, Anne (2000): *Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality*, New York: Basic Books.

Feinberg, Joel (1980): The Child's Right to an Open Future, in: William Aiken und Hugh LaFollette (Hgg.): *Whose Child? Children's Rights, Parental Authority and State Power*, Totowa NJ: Rowman and Littlefield, 124-153.

Fraser, Nancy und Alex Honneth (2003): *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Gemeindeamt Kanton Zürich (2019): Namensangleichung an Geschlechtsidentität, [online] https://gaz.zh.ch/internet/justiz_innere/gaz/de/namensaenderung/namensangleichung_geschlechtsidentitaet.html [2020.04.14].

Gender-Portal: Geschichte der Zweigeschlechtlichkeit, Universität Duisburg Essen, [online] <https://www.uni-due.de/genderportal/geschlechtergeschichte> [2020.09.10].

Goffman, Erving (1994): Das Arrangement der Geschlechter, in: Hubert Knoblauch (Hg.), *Interaktion und Geschlecht*, Frankfurt a. M.: Campus, 105-158.

Government Equalities Office (2018): National LGBT Survey: Research Report, [online] https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/721704/LGBT-survey-research-report.pdf [2020.04.24].

Hammarberg, Thomas (2010): *Menschenrechte und Geschlechtsidentität* (TVT-Schriftenreihe, Bd. 2), Berlin: TransInterQueer e. V.

Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere». Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen*, Stuttgart: Ernst Klett Verlag, 363-393.

Heintz, Bettina und Eva Nadai (1989): Geschlecht und Kontext. De-Institutionalisierungsprozesse und geschlechtliche Differenzierung, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 27(2), 75-93.

Herman, Jody (2013): Gendered Restrooms and Minority Stress. The Public Regulation of Gender and Its Impact on Transgender People's Lives, in: *Journal of Public Administration and Social Policy*, 19(1), 65-80.

Hoenes, Josch, Eugen Januschke und Ulrike Klöppel (2019): Häufigkeit normangleichender Operationen «uneindeutiger» Genitalien im Kindesalter. Follow Up-Studie, Ruhr-Universität Bochum, [online] <https://www.bmf.sj.de/blob/136860/54ea839a1a2894a58ba75db04c7be43b/studie-zu-normangleichenden-operationen-uneindeutiger-genitalien-im-kindesalter-data.pdf> [2020.05.27].

Holzer, Lena (2020): Smashing the Binary? A New Era of Legal Gender Registration in the Yogyakarta Principles Plus 10, in: *International Journal of Gender, Sexuality and Law*, 1(1), 98-133.

Holzer, Lena (2018): *Non-Binary Gender Registration Models in Europe: Report on Third Gender Marker or No Gender Marker Options*, ILGA Europe.

Houben, Malin, Gabriele Dennert, Muriel González Athenas und Constance Ohms (2019): Gesundheit «jenseits der Mann/Frau-Binarismen». Bedarfe an eine nicht-normative Versorgung in Bezug auf Körper, Geschlecht und sexuelle Orientierung, in: Max N. Appenroth und María do Mar Castro Varela (Hgg.), *Trans & Care. Trans Personen zwischen Selbstversorgung, Fürsorge und Versorgung* (Gender Studies), Bielefeld: transcript, 103-123.

Human Rights Watch (2011): Controlling Bodies, Denying Identities. Human Rights Violations against Trans People in the Netherlands, [online] <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/netherlands0911webwcover.pdf> [2020.05.05].

International Civil Aviation Organisation (ICAO) (2015): Machine Readable Travel Documents. Part 4: Specifications for Machine Readable Passports (MRPs) and Other TD3 Size MRTDs (Doc 9303), Ed. 7, [online] https://www.icao.int/publications/Documents/9303_p4_cons_en.pdf [2020.07.23].

Jacke, Katharina (2019): Medizinische Trans Konzepte im Wandel, in: Max N. Appenroth und María do Mar Castro Varela (Hgg.), *Trans & Care. Trans Personen zwischen Selbstversorgung, Fürsorge und Versorgung* (Gender Studies), Bielefeld: transcript, 55-74.

James, Sandy E., Jody L. Herman, Susan Rankin, Mara Keisling, Mottet, Lisa, und Ma'ayan Anafi (2016): *The Report of the 2015 U.S. Transgender Survey*, Washington, DC: National Center for Transgender Equality.

Jellestad, Lena, Tiziana Jäggi, Salvatore Corbisiero, Dirk J. Schaefer, Josef Jenewein, Andres Schneeberger, Anette Kuhn und David Garcia Nuñez (2018): Quality of Life in Transitioned Trans Persons: A Retrospective Cross-Sectional Cohort Study, in: *BioMed Research International*.

Jones, Bethany A., Alter P. Bouman, Emma Haycraft und Jon Arcelus (2019): Mental Health and Quality of Life in Non-binary Transgender Adults: A Case Control Study, in: *International Journal of Transgenderism*, 20(2-3), 251-262.

Jones, Tiffany und Lynne Hillier (2013): Comparing Trans-Spectrum and Same-sex-Attracted Youth in Australia: Increased Risks, Increased Activisms, in: *Journal of LGBT Youth*, 10(4), 287-307.

Klöppel, Ulrike (2016): Zur Aktualität kosmetischer Operationen «uneindeutiger» Genitalien im Kindesalter, in: *Bulletin Texte*, Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterstudien, Humboldt-Universität zu Berlin, 42, 3-85.

Lash, Scott und Mike Featherstone (2002): *Recognition and Difference. Politics, Identity, Multiculture*, London: Sage Publications.

Liszewski, Walter, J. Klint Peebles, Howa Yeung und Sarah Arron (2018): Persons of Nonbinary Gender – Awareness, Visibility, and Health Disparities, in: *New England Journal of Medicine*, 379, 2391-2393.

Maltese Parliament (2015): Gender Identity, Gender Expression, and Sex Characteristics Act, 14. April 2015, [online] <http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=12312&l=1> [2020.04.14].

Meadow, Tey (2018): *Trans Kids. Being Gendered in the Twenty-First Century*, Oakland: University of California Press.

Monro, Surya (2019): Non-binary and Genderqueer. An Overview of the Field, in: *International Journal of Transgenderism*, 20(2-3), 126-131.

Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK-CNE) (2012): *Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Ethische Fragen zur «Intersexualität»*, Stellungnahme Nr. 20, Bern.

Newcomb, Michael E., Ricky Hill und Kathleen Buehler (2020): High Burden of Mental Health Problems, Substance Use, Violence, and Related Psychosocial Factors in Transgender, Non-Binary, and Gender Diverse Youth and Young Adults, in: *Archive of Sexual Behavior*, 49, 645-659.

Nieder, Timo O., Guy T'Sjoen, Walter P. Bouman und Joz Motmans (2018): Transgender Healthcare for Non-binary or Genderqueer People. Interdisciplinary Perspectives in a Clinical Challenge, in: *International Journal of Transgenderism*.

OII Deutschland (2013): Aus aktuellem Anlass: Verpflichtende Offenlassung der Geschlechtszugehörigkeit tritt am 1.11.2013 in Kraft, [online] <https://oiigermany.org/aus-aktuellem-anlass-verpflichtende-offenlassung-geschlechtszugehoerigkeit-tritt-am-1-11-2013-in-kraft/> [2020.06.02].

OII Europe (2018): WHO publishes ICD-11 – and No End in Sight for Pathologisation of Intersex People, vom 19. Juni 2018, [online] <https://oiieurope.org/who-publishes-icd-11-and-no-end-in-sight-for-pathologisation-of-intersex-people/> [2020.07.22].

queeramnesty (2016): Intersex: Malta geht voran, vom 26. April 2016, [online] <https://queeramnesty.ch/intersex-malta-geht-voran/> [2020.09.28].

Recher, Aleks (2018): Kritik an Transmenschen-Gesetzesentwurf: «Der Bundesrat signalisiert: Ihr existiert nicht», Watson vom 24. Mai 2018, [online] <https://www.watson.ch/schweiz/interview/190564726-kritik-an-transmenschen-gesetzesentwurf-der-bundesrat-signalisiert-ihr-existiert-nicht> [2020.05.08].

Richards, Christina, Walter P. Bouman, Leighton Seal, Meg J. Barker, Timo O. Nieder und Guy T'Sjoen (2016): Non-binary or Genderqueer Genders, in: *International Review of Psychiatry*, 28(1), 95-102.

Rimes, Katharine A., Nicola Goodship, Greg Ussher und Dan Baker (2017): Non-binary and Binary Transgender Youth. Comparison of Mental Health, Self-harm, Suicidality, Substance Use and Victimization Experiences, in: *International Journal of Transgenderism*, 20(2-3), 1-11.

Schweizerischer Bundesrat (2019): Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister), BBI 2020 799 vom 6. Dezember 2019, [online] <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/799.pdf> [2020.09.28].

Scottish Trans Alliance (2015): *Non-binary People's Experiences in the UK*, Edinburgh: Scottish Trans.

shuster, stef m. und Ellen Lamont (2019): Sticks and Bones Break Our Bones, and Words Are Damaging. How Language Erases Non-binary People, in: Ruth Pearce, Igi Moon, Kat Cuepta und Deborah Lynn Steinberg (Hgg.), *The Emergence of Trans. Cultures, Politics and Everyday Lives* (Gender, Bodies and Transformation), London und New York: Routledge, Taylor & Francis Group, 103-115.

Silbermayr, Ernst (2016): Trans-Identitäten, in: *Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie* (Suppl 2), 15, 61-73.

Streuli, Jürg C., Effy Vayena, Yvonne Cavicchia-Balmer und Johannes Huber (2013): Shaping Parents. Impact of Contrasting Professional Counseling on Parents' Decision Making for Children with Disorders of Sex Development, in: *The Journal of Sexual Medicine*, 10(8), 1953-1960.

Tagblatt (2019): Stern des Anstosses, [online] <https://www.tagblatt.ch/schweiz/stern-des-anstosses-ld.1093495> [2020.04.15].

Tasmanian Government (2019): Justice and Related Legislation (Marriage and Gender Amendments) Act 2019, No. 7 of 2019, [online] <https://www.legislation.tas.gov.au/view/pdf/asmade/act-2019-007> [2020.07.16].

Taylor, Charles (1992): *Multiculturalism and the Politics of Recognition. An Essay*, Princeton: Princeton University Press.

Taylor, Jessica, Agnieszka Zalewska, Jennifer J. Gates und Guy Millon (2019): An Exploration of the Lived Experiences of Non-binary Individuals Who Have Presented at a Gender Identity Clinic in the United Kingdom, in: *International Journal of Transgenderism*, 20(2-3), 195-204.

TGEU (2015): Trans Murder Monitoring, [online] <https://tgeu.org/tmm-idahot-update-2015/> [2020.05.3].

TGNS Information: Wie viele trans Menschen leben in der Schweiz?, [online] <https://www.tgns.ch/de/information/> [2020.05.03].

TGNS (2019): Nicht binäre Geschlechtseinträge in der Schweiz: Bedürfnisse und Präferenzen nicht binärer Menschen, [online] https://www.tgns.ch/wp-content/uploads/2019/11/19-11-26_Bericht-Umfrage-Geschlechtseintrag-dt.pdf [2020.05.07].

TGNS (2018): Arbeitssituation von trans Menschen, [online] <https://www.transwelcome.ch/de/informationen/arbeitsituation-von-trans-menschen/> [2020.05.03].

The Yogyakarta Principles (2007): *Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity*, Yogyakarta.

The Yogyakarta Principles plus 10 (2017): *Additional Principles and State Obligations on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics to Complement the Yogyakarta Principles*, Genf.

Third International Intersex Forum (2013): Malta Declaration, [online] <https://oiiurope.org/malta-declaration> [2020.05.06].

Thorne, Nat, Andrew Kam-Tuck Yip, Walter P. Bouman, Ellen Marshall und Jon Arcelus (2019): The Terminology of Identities between, outside and beyond the Gender Binary – A Systematic Review, in: *International Journal of Transgenderism*, 20(2-3), 138-154.

TvT (2014): Legal and Social Mapping – World #3. Community/Movement, Good Practices, Reports of Transphobic Incidents, [online] https://transrespect.org/wp-content/uploads/2015/08/web_tvt_mapping_3_EN.pdf [2020.05.26].

van den Brink, Marjolein und Peter Dunne (2018): *Trans and Intersex Equality Rights in Europe – a Comparative Analysis* (European Network of Legal Experts in Gender Equality and Non-Discrimination), European Commission, Luxembourg: Publications Office of the European Union.

van den Brink, Marjolein und Jet Tigchelaar (2014): *English Summary. M/F and beyond Gender Registration by the State and the Legal Position of Transgender Persons*, Ministerie van Veiligheid & Justitie.

Venditti, Valeria (2020): Gender Kaleidoscope: Diffracting Legal Approaches to Reform Gender Binary, in: *International Journal of Gender, Sexuality and Law*, 1(1), 56-75.

Vollversammlung der Vereinten Nationen (2011): Human Rights, Sexual Orientation and Gender Identity (Resolution A/HRC/17/L.9/Rev.1), [online] <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-17-l9rev1.pdf> [2020.05.02].

World Health Organization (WHO) (2019): ICD-11 for Mortality and Morbidity Statistics, Version 4, [online] <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http://id.who.int/icd/entity/90875286> [2020.07.24].

Whyte, Stephen, Robert Brooks und Benno Torgler (2018): Man, Woman, «Other»: Factors Associated with Nonbinary Gender Identification, in: *Archive of Sexual Behavior*, 47, 2397-2406.

8. Abkürzungsverzeichnis

BJ	Bundesamt für Justiz (Schweiz)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EAZW	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
GIGESC Bill	Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act (Malta)
ICAO	International Civil Aviation Organisation
ICD	International Classification of Diseases (WHO)
NEK-CNE	Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
PStG	Personenstandsgesetz (Deutschland)
TGNS	Transgender Network Switzerland
TGEU	Transgender Europe
TvT	Transrespect versus Transphobia Worldwide (Forschungsprojekt von TGEU)
WHO	World Health Organisation
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZStV	Zivilstandsverordnung (Schweiz)

Dieses Dokument wurde am 5. Oktober von der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin einstimmig genehmigt.

Mitglieder der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin:

Präsidentin

Prof. Dr. iur. Andrea Büchler

Vizepräsident

Prof. Dr. theol. Markus Zimmermann

Mitglieder

Dr. phil. Christine Clavien, Prof. Dr. med. Samia Hurst, Prof. Dr. med. Dr. phil. Ralf Jox; Prof. Dr. iur. Valérie Junod, Prof. Dr. med. Dipl. Soz. Tanja Krones, Dr. med. Roberto Malacrida, Prof. Dr. theol. Frank Mathwig, Dr. med. Benno Röthlisberger, Prof. Dr. iur. Bernhard Rüttsche, Prof. Dr. Maya Zumstein-Shaha, FAAN, Prof. Dr. iur. Brigitte Tag, PD Dr. med. Dorothea Wunder.

Grafik und Layout

Terminal8 GmbH, Monbijoustrasse 99, 3007 Bern, www.terminal8.ch

Geschäftsstelle

Nadine Brühwiler, Dr. iur. Tanja Trost, Dr. theol. Jean-Daniel Strub, Dr. phil. Simone Romagnoli

**Nationale Ethikkommission
im Bereich der Humanmedizin**

CH-3003 Bern

Tel. +41 58 480 41 07

Fax +41 31 322 62 33

info@nek-cne.admin.ch

www.nek-cne.ch

Diese Stellungnahme ist in deutscher, englischer und französischer Sprache erschienen. Die deutsche Version ist die Originalversion.

© 2020 Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Bern.
Abdruck unter Angabe der Quelle erwünscht.